

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 18. April	1978
-------	--------------------------	------

Inhalt:

	Seite		Seite
Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen	13	Bewertung der Personalunterkünfte	39
Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzordnung — DSO)	15	Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union	40
Kirchengesetz über den Datenschutz	15	Landesreisekostengesetz und Trennungsschadigungsverordnung	40
Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz — BDSG)	17	Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	41
Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen	23	Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung	42
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz)	24	Übersicht über die Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1978	43
Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse	27	Geistliche Woche für Küster des deutschen Sprachgebietes	44
Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes	34	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Kirchengemeinden Eving und Lindenhorst	44
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Prediger ab 1. 2. 1977	34	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Pfarrstellen in Deusen und Lindenhorst	45
Änderung der Vikarsbezüge	36	Urkunde über die Errichtung einer für den Superintendenten bestimmten Pfarrstelle im Kirchenkreis Lübbecke	45
Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG	36	Persönliche und andere Nachrichten	45
		Neu erschienene Bücher und Schriften	47

Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen Pfingsten 1978

Brüder und Schwestern in Christus:

Wie häufig beginnen doch unsere Botschaften mit dieser Anrede: Daß wir es wagen, diese Worte zu gebrauchen, ist zweifellos ein Wunder des Heiligen Geistes! Die einzige Rechtfertigung, die wir für diese Anrede haben, ist die Zuversicht, die uns dazu bewegt, im Verein mit unserem „älteren Bruder“ Gott mit „Abba, Vater!“ anzurufen.

Gewiß, wir lernen einander immer besser kennen. Die Gesichter von Christen in aller Welt werden uns immer vertrauter. Wir sehen sie in Zeitschriften und Filmen, im Fernsehen und auf Bildern. Wir hören ihre Stimmen in Interviews und Stellungnahmen. Und manchmal haben wir sogar das Glück, einigen unserer Mitchristen, mit denen uns der Heilige Geist vereint hat, persönlich zu begegnen. Wir danken Gott dafür, daß er uns diese Gemeinschaft, die unsere Vorfahren nur im Glauben leben konnten, zumindest teilweise sichtbar gemacht hat. Und mit dem Apostel Paulus danken wir unserem Gott, sooft wir unserer Brüder und Schwestern gedenken (Phil. 1, 3).

Daher fällt es uns leichter, füreinander zu beten. Wir kennen heute das persönliche Schicksal einiger unserer Brüder und Schwestern: einige leben in größter Not, einige sind aufgrund ihres Bekenntnisses zum Evangelium im Gefängnis und schweben in Todesgefahr, einige werden aufgrund ihres Eintretens

für andere verfolgt, einige verkünden siegesgewiß das Evangelium, viele helfen ihren Mitmenschen freudigen Herzens und mit vollen Händen, einige zeichnen sich durch ihre prophetische Weisheit oder ihren spirituellen Eifer aus.

Könnten wir nicht in dieser Pfingstzeit eine Liste aller Menschen, Orte und Situationen aufstellen, die uns diese Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern auf das deutlichste vor Augen führen, und diese Liste als Leitfaden für unsere Fürbitten benutzen?

Die Gemeinschaft, in die uns der Glaube an Jesus Christus geführt hat, eröffnet unseren Gebeten jedoch auch einen weiteren Horizont: das ganze Universum, eingebettet in die Liebe Gottes. Diese Liebe läßt uns eins werden mit allen Menschen und allen Völkern über Unterscheidungen wie Geschlecht, Rasse oder Klasse hinaus, getragen vom Verlangen nach dem Leben, der Freiheit und der Gerechtigkeit, die der Heilige Geist der ganzen Menschheit und dem gesamten Universum verheißen hat. Es gibt keine Hoffnung, keinen Schmerz, keine Verfolgung, kein legitimes menschliches Forschen oder Schaffen, die vor Gott nicht zu unserer eigenen Angelegenheit werden. Im Heiligen Geist entdecken wir, daß die Tageszeitungen, die Rundfunk- oder Fernsehnachrichten einen Gebetskalender, ein aktuelles Brevier für uns darstellen.

Gleichzeitig ist das Gebet eine Stärkung unserer Gemeinschaft. Allerdings muß es spezifisch sein. Oft sind wir durch die Nachrichten, die wir gehört haben, perplex und niedergeschlagen. Wissen wir wirklich, was für unsere Brüder und Schwestern in fernen Ländern das Beste ist? Sollen wir darum beten, daß sie einen größeren oder eher einen kleineren Anteil am Welthandel haben? Brauchen sie Entwicklungshilfe oder eher eine radikale Veränderung ihrer gesellschaftlichen Strukturen? Brauchen sie mehr oder weniger Missionare? Wie reagiert man am besten auf das Aufflackern von Gewalt und Terrorismus in so vielen Ländern? Die Antworten auf diese Fragen — Antworten, die wir in der Schule gelernt haben, die uns die Massenmedien liefern, die wir der vorherrschenden öffentlichen Meinung entnehmen oder die uns gar durch die kirchliche Lehre vermittelt wurden — sind, gelinde gesagt, widersprüchlich. Was einige von uns zum Beten veranlaßt, lehnen andere entrüstet ab. Es überrascht nicht, daß wir in dieser Frage verwirrt sind, „denn wir wissen nicht, was wir beten sollen, wie sich's gebührt“ (Röm. 8, 26).

Aber der Herr weiß, wessen wir bedürfen. Der Geist selbst ist unser Fürsprecher. Er kleidet unsere unzusammenhängenden und gestammelten Gebete in Worte, die den Vater erreichen können, „wie sich's gebührt“. Wir können vertrauensvoll „Amen!“ zu den Fürbitten des Heiligen Geistes sagen, der unsere Gebete wie auch die unserer Brüder und Schwestern zusammennimmt und sie in dem von der Liebe bestimmten Heilplan Gottes, des Herrschers über Welt und Menschen, vereint.

Und wenn wir so beten, dann sind wir auch bereit, uns von dem Heiligen Geist berichtigen, uns von Gott selbst durch die Worte und Bitten unserer Mitmenschen lehren zu lassen zu beten, „wie sich's gebührt“. Für andere beten bedeutet, daß wir offen sind für die Berichtigung, die der Heilige Geist in unseren Gebeten vornimmt, indem er uns die Bedürfnisse unseres Nächsten vor Augen führt.

Die vollkommene Einheit der Sprache, des Herzens und Sinnes, der Lehre und der Gemeinschaft, die am ersten Tag der Pfingsten bestanden hat, ist weit davon entfernt, unter uns sichtbar zu werden. Wir wissen auch noch nicht, wie wir sie erreichen können. Aber wir lernen von Tag zu Tag mehr, einander besser zu sehen und zu verstehen. Und indem wir uns weiterhin bemühen, „verständlich zu beten“, geben wir unserer Liebe in Worten des Dankes, der Solidarität und der Hoffnung Ausdruck und vertrauen sie der Obhut des Heiligen Geistes an, der uns immer näher an die Zeit heranführt, zu der die Verheißung von Pfingsten in uns selbst und im ganzen Universum sichtbar wird.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfr. Dr. W. A. Vissert't Hooft, Genf (Schweiz)

Richterin A. R. Jiagge, Accra (Ghana)

Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)

Metropolit Nikodim, Moskau (UdSSR)

Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)

Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)

Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va. (USA)

Notverordnung zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz

(Datenschutzordnung — DSO)

Vom 18. Januar 1978

Aufgrund des Artikels 139 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird folgende Notverordnung erlassen:

§ 1

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 (Abl. EKD 1978 S. 2) wird dieses Kirchengesetz für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in Geltung gesetzt.

§ 2

Gemäß § 6 Absatz 6 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 wird die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz wie folgt bestimmt:

- a) Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche von Westfalen wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; Wiederberufung ist zulässig.

- b) Er übt sein Amt frei von Weisungen aus; er ist allein dem Recht der Landeskirche unterworfen; er hat mit dem staatlichen Beauftragten für den Datenschutz zusammenzuarbeiten.
- c) Die Dienstaufsicht führt die Kirchenleitung.

§ 3

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 erläßt das Landeskirchenamt Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 4

Diese Notverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 18. Januar 1978.

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Az.: 436/II/A 14—00

Kirchengesetz über den Datenschutz

Landeskirchenamt
Az.: 436 II/A 14—00

Bielefeld, den 28. 2. 1978

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz wird nachstehend bekanntgegeben:

Kirchengesetz über den Datenschutz

Vom 10. November 1977

(Abl. EKD 1978 S. 2)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Art. 10 Buchstabe b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich

(1) Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es, die in den Gemeindegliederverzeichnissen und anderen kirchlichen Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten bei der Datenverarbeitung vor Mißbrauch zu schützen.

(2) Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter gehen den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

(3) Unberührt bleibt das Recht der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter, in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages über ihren Dienst an Kirchen-

mitgliedern eigene Aufzeichnungen zu führen und zu verwenden.

§ 2

Datennutzung im kirchlichen Bereich

(1) Kirchliche Behörden, sonstige kirchliche Dienststellen sowie kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen dürfen geschützte personenbezogene Daten nur für die Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen. Den Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern in den in Satz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen Zweck zu nutzen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten kirchlichen Stellen, Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Bestimmungen verpflichtet, die zum Schutz der personenbezogenen Daten vor Mißbrauch erlassen sind.

§ 3

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen haben jeweils für ihren Bereich eine Übersicht zu führen über:

1. die Art der gespeicherten, personenbezogenen Daten,
2. die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist und
3. deren regelmäßige Empfänger.

§ 4

Auskunft an den Betroffenen

(1) Betroffenen Personen ist auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die Erfüllung des der speichernden Stelle obliegenden kirchlichen Auftrages gefährden würde,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, nämlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.

§ 5

Berichtigung von Daten

Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§ 6

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen jeweils für ihren Bereich einen Beauftragten für den Datenschutz.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Er ist auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses. Der Beauftragte für den Datenschutz darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung seines Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen, bleibt unberührt.

(5) Der Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten der Kirchenkanzlei.

(6) Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung des Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

§ 7

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wacht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Zu diesem Zweck kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten. Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe hat der Beauftragte für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(2) Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Ihm ist Auskunft auf Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Verarbeitung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihm ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist. Die in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien bei dem Beauftragten für den Datenschutz anzumelden.

(4) Die kirchlichen Beauftragten sollen untereinander und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten für den Datenschutz zusammenarbeiten.

§ 8

Anrufung des Beauftragten für den Datenschutz

Wer darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 2 Abs. 1 bezeichneten kirchlichen Stellen in seinen Rechten verletzt worden ist, kann sich an den Beauftragten für den Datenschutz wenden, wenn die zuständige Stelle nicht abhilft.

§ 9

Beanstandungsrecht des Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine

Stellungnahme verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß den Vorschriften des Absatzes 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind.

§ 10

Ergänzende Bestimmungen

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Soweit personenbezogene Daten von staatlichen oder kommunalen Stellen übermittelt wer-

den, finden zum Schutz dieser Daten ergänzend die bundesrechtlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

S a a r b r ü c k e n , den 10. November 1977

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Cornelius A. v o n H e y l

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz — BDSG)

Landeskirchenamt
Az.: 8515/A 14—00

Bielefeld, den 28. 2. 1978

Das Bundesdatenschutzgesetz wird nachstehend auszugsweise bekanntgegeben:

Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz — BDSG)

Vom 27. Januar 1977
(BGBl. I S. 201)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, durch den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die

1. von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7),
2. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene Zwecke (§ 22),

3. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 31)

in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, gilt von den Vorschriften dieses Gesetzes nur § 6.

(3) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten nicht, die durch Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden; § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,

2. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf bereitgehalten werden,
 3. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
 4. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
- ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen oder Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden,
3. eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen ungeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 4

Rechte des Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt oder nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung,
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder

— wahlweise neben dem Recht auf Sperrung — nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung.

§ 5

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 6

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

Zweiter Abschnitt

Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

§ 7

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, gelten von den Vorschriften dieses Abschnittes jedoch nur die §§ 15 bis 21.

(2) Soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes mit Ausnahme der §§ 15 bis 21 auch für

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen, soweit sie Bundesrecht ausführen,
2. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, ausgenommen in Verwaltungsangelegenheiten.

Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen und soweit sie die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes nicht.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 gelten anstelle der §§ 9 bis 14 die §§ 23 bis 27 entsprechend, soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- oder arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten mit Ausnahme der §§ 15 bis 21 nicht für die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 15 bis 21 entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden.

§ 9

Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern und das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 10

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) ...

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

§ 11

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

...

§ 12

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

...

§ 13

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ...

(3) ...

(4) Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung und Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht zuzulassen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Ausnahmen von der Gebührenpflicht sind insbesondere in den Fällen zuzulassen, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft zur Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat. Im übrigen findet das Verwaltungskostengesetz Anwendung.

§ 14

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren

ren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt, oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.

§ 15

Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung

Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von einer obersten Bundesbehörde lediglich Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben jeweils für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt und
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

§ 16

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

...

§ 17

Bestellung eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz

...

§ 18

Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

...

§ 19

Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

...

§ 20

Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

...

§ 21

Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

...

Dritter Abschnitt

Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für eigene Zwecke

§ 22

Anwendungsbereich

...

§ 23

Datenspeicherung

...

§ 24

Datenübermittlung

...

§ 25

Datenveränderung

...

§ 26

Auskunft an den Betroffenen

...

§ 27

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

...

§ 28

Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz

...

§ 29

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

...

§ 30

Aufsichtsbehörde

...

Vierter Abschnitt

Geschäftsmäßige Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für fremde Zwecke

§ 31

Anwendungsbereich

(1) Für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, soweit sie die Voraussetzungen von § 7 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten

1. die §§ 32 bis 35, soweit diese Stellen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern und übermitteln; dabei ist es unerheblich, ob die Daten vor der Übermittlung verändert werden,

2. § 36, soweit diese Stellen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten zum Zweck der Veränderung speichern, sie derart verändern, daß die Daten sich weder auf eine bestimmte Person beziehen noch eine solche erkennen lassen (anonymisieren), und sie in dieser Form übermitteln,

3. § 37, soweit diese Stellen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten.

Für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts gelten außerdem die §§ 38 bis 40. Satz 2 gilt nicht für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten im Auftrag von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften gelten für die dort genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen auch insoweit, als die Verarbeitung personenbezogener Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen betrieben wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 6 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.

§ 32

Datenspeicherung und -übermittlung

(1) Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Abweichend von Satz 1 ist das Speichern zulässig, soweit die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind.

(2) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung sind aufzuzeichnen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist die Übermittlung von listenmäßig oder sonst zusammengefaßten Daten über Angehörige einer Personengruppe zulässig, wenn sie sich auf Namen, Titel, akademische Grade, die Anschrift sowie auf eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe beschränkt und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 33

Datenveränderung

Das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 34

Auskunft an den Betroffenen

§ 35

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

§ 36

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung in anonymisierter Form

§ 37

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Den in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers gestattet.

§ 38

Beauftragter für den Datenschutz

Die in § 31 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen haben einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Die Vorschriften über den Beauftragten für den Datenschutz in §§ 28 und 29 gelten entsprechend.

§ 39

Meldepflichten

(1) Die in § 31 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen eines Monats anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu dem bei der Aufsichtsbehörde geführten Register mitzuteilen:

1. Name oder Firma der Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzlich oder verfassungsmäßig berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift,
4. Geschäftszwecke oder Ziele der Stelle und der Datenverarbeitung,
5. Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen,
6. Name des Beauftragten für den Datenschutz,
7. Art der von ihr oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
8. bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten Empfänger und Art der übermittelten Daten.

(3) Absatz 1 gilt für die Beendigung der Tätigkeit sowie für die Änderung der nach Absatz 2 mitgeteilten Angaben entsprechend.

§ 40

Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Abschnittes; sie nimmt insbesondere auch die in § 30 Abs. 1 genannten Aufgaben wahr. Sie führt das Register über die nach § 39 Abs. 1 anmeldepflichtigen Stellen; das Register kann von jedem eingesehen werden.

(2) Die übrigen Vorschriften über die Aufsichtsbehörde in § 30 Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 41

Straftaten

...

§ 42

Ordnungswidrigkeiten

...

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43

Übergangsvorschriften

...

§ 44

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

...

§ 45

Weitergeltende Vorschriften

...

§ 46

Berlin-Klausel

...

§ 47

Inkrafttreten

...

Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die

ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),

6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Landeskirchenamt
Az.: 8501/A 5—06

Bielefeld, den 28. 2. 1978

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat zum Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft (KABL. 1977 S. 26) eine Verordnung erlassen, die nachstehend bekannt gegeben wird:

Verordnung über die in das Gemeindegliederverzeichnis aufzunehmenden Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen

Vom 26. August 1977

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (ABl. EKD S. 389) wird mit Zustimmung der Kirchenkonferenz verordnet:

§ 1

Das Gemeindegliederverzeichnis muß vorsehen, daß folgende personenbezogene Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund) aufgenommen werden können:

Abschnitt 1:

Melddaten des Kirchenmitgliedes

- 1.1 Aktenzeichen der Meldebehörde (Geburtsdatum, Geschlechtsmerkmal, Seriennummer, Prüfziffer);
- 1.2 Familienname, Vorname, Geburtsname, akademische Grade, Ordens- und Künstlername;
- 1.3 Familienname vor Änderung;
- 1.4 Geburtsort;
- 1.5 Familienstand;
- 1.6 Staatsangehörigkeit(en);
- 1.7 Religionszugehörigkeit;
- 1.8 Sterbetag;
- 1.9 Beruf;
- 1.10 Anschrift, Datum des Einzugs, Statistische Kennziffer der Gemeinde, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Haus-Nr., Adressierungssätze, Hauptmieter/Wohnungsgeber;
- 1.11 Nebenwohnung, Hauptwohnung;
- 1.12 Datum des Zuzugs, Datum des Auszugs oder Datum der Abmeldung;
- 1.13 Wegzugsort, Statistische Kennziffer der Wegzugsgemeinde;

- 1.14 Datum der Eheschließung;
- 1.14.1 Datum der Beendigung der Ehe;
- 1.15 Auskunftssperre: Grund-, Umfang- und Ablaufdatum;
- 1.16 Wahlausschließungsgründe;
- 1.17 Besondere Angaben für die Ausstellung von Lohnsteuerkarten (hier nur Angabe: dauernd getrennt lebend);

Abschnitt 2:

Daten der Familienangehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten)

- 2.1 Aktenzeichen der Meldebehörde (Geburtsdatum, Geschlechtsmerkmal, Seriennummer, Prüfziffer);
- 2.2 Familienname, Vorname, Geburtsname;
- 2.3 Religionszugehörigkeit;
- 2.4 Anschrift;
- 2.5 Sterbedatum;

Abschnitt 3:

Kirchliche Daten des Kirchenmitgliedes

- 3.1 Taufdatum und Taufort;
- 3.2 Datum und Ort der Aufnahme in die Kirche;
- 3.3 Konfirmationsdatum und -ort;
- 3.4 Datum der kirchlichen Trauung;
- 3.5 Datum der kirchlichen Bestattung;
- 3.6 Datum der Beendigung der Kirchenmitgliedschaft, Beendigungsort;
- 3.7 Kirchliche Wahlausschließungsgründe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

**Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland**

D. Claß

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz)

Vom 1. März 1978

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 3. November 1977 (KABl. S. 147) wird nachstehend das Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Bielefeld, den 1. März 1978

(L. S.)

Az.: 6601/A 5—15

Kirchengesetz über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 1. März 1978

§ 1

Zweck

(1) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu einem Verband zusammengeschlossen werden.

(2) Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können auch Kirchenkreise oder Kirchenkreise mit ihren Kirchengemeinden zu einem Verband zusammengeschlossen werden. Die folgenden Bestimmungen gelten für einen solchen Verband sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(3) Der Verband soll entweder innerhalb der Grenzen eines Kirchenkreises gebildet werden oder sich mit den Grenzen eines oder mehrerer Kirchenkreise decken.

§ 2

Rechtsform

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Verband entsprechende Anwendung. Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Sind an einem Verband Kirchengemeinden und Kirchenkreise beteiligt, so sind durch die Verbandssatzung die für die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes erforderlichen Prüfungsorgane zu schaffen.

§ 3

Errichtungsurkunde und Satzung

Die Bildung des Verbandes wird in der Errichtungsurkunde festgelegt. Aufgaben, Verfassung und Geschäftsführung des Verbandes werden in der Verbandssatzung geordnet.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Martens Dringenberg

§ 4

Rechte und Aufgaben

(1) Die Verbandssatzung kann insbesondere Bestimmungen über folgende Rechte und Aufgaben des Verbandes treffen:

- a) die Wahrnehmung aller Aufgaben der Verbandsgemeinden, für die ein gemeinsames Handeln geboten oder zweckmäßig ist, sowie die Bereitstellung der finanziellen Mittel, der Einrichtungen und der Personalstellen, die für diese Aufgaben erforderlich sind,
- b) die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen einschließlich der Mittel für die Besoldung,
- c) die Planung, Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen des Verbandes und der Verbandsgemeinden,
- d) die Beratung der Verbandsgemeinden bei der Errichtung und Besetzung der Gemeindepfarrstellen,
- e) die Errichtung einer gemeinsamen Verwaltung des Verbandes und der Verbandsgemeinden und die Festsetzung einheitlicher Gebühren,
- f) die Bildung von Rücklagen und Fonds für besondere Aufgaben,
- g) die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Kirchenkreis und der Landeskirche,
- h) die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden.

(2) Die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen des Verbandes ist in der Verbandssatzung entsprechend den Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung der kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu regeln. Dabei übernimmt die Verbandsvertretung die Aufgaben der Kreissynode, der Verbandsvorstand die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes. Besteht als Verbandsorgan nur der Verbandsvorstand, so übernehmen die Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden die Aufgaben der Kreissynode. Der Superintendent leitet die Pfarrwahl.

(3) Wenn der Verband zur Ausstattung der Gemeinden nach Absatz 1 b) verpflichtet ist, geht das Recht zur Erhebung der Kirchensteuer und zur Prüfung des Bedarfs der Kirchengemeinden auf ihn über.

(4) Soweit der Verband nicht die Kirchensteuern selbst erhebt, wird sein Finanzbedarf durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt. Der Maßstab für die Beiträge ist in der Verbandssatzung festzusetzen.

§ 5

Errichtung, Änderung und Auflösung des Verbandes

(1) Über die Errichtung eines Verbandes beschließt die Kirchenleitung, und zwar bei Verbänden von Kirchengemeinden nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und des Kreissynodalvorstandes, bei Verbänden von Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden, bei Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynoden. Die Errichtung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der nach Satz 1 anzuhörenden Presbyterien bzw. Kreissynoden der Errichtung zustimmen.

(2) Einem bestehenden Verband können benachbarte Kirchengemeinden oder Kirchenkreise durch Beschluß der Kirchenleitung angeschlossen werden. Bei Anschluß von Kirchengemeinden sind der Kreissynodalvorstand, die Verbandsvertretung und die Presbyterien der anzuschließenden Gemeinden vorher zu hören. Gehören die anzuschließenden Gemeinden einem benachbarten Kirchenkreis an, so ist die Zustimmung der beteiligten Kreissynodalvorstände erforderlich. Bei Anschluß von Kirchenkreisen an einen bestehenden Verband sind die Verbandsvertretung und die beteiligten Kreissynoden vorher zu hören.

(3) Die Kirchenleitung kann eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenkreis ausnahmsweise durch Beschluß aus dem Verband entlassen, wenn sie feststellt, daß die anderen Verbandsmitglieder allein den Verbandszweck erfüllen können, ohne daß ihnen dadurch gegenüber dem Verband unzumutbare Pflichten entstehen. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn ihr zuvor zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung zustimmen; soll eine Kirchengemeinde entlassen werden, sind im übrigen das Presbyterium und der Kreissynodalvorstand zu hören; soll ein Kirchenkreis entlassen werden, ist zuvor die Kreissynode zu hören.

(4) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

(5) Über die Auflösung eines Verbandes beschließt die Kirchenleitung, und zwar bei Verbänden von Kirchengemeinden nach Anhörung der beteiligten Presbyterien, der Verbandsvertretung und des Kreissynodalvorstandes, bei Verbänden von Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Kreissynoden und der Verbandsvertretung, bei Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nach Anhörung der beteiligten Presbyterien und Kreissynoden sowie der Verbandsvertretung. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn zwei Drittel der nach Satz 1 anzuhörenden Presbyterien bzw. Kreissynoden und zwei Drittel der stimm-

berechtigten Mitglieder der Verbandsvertretung der Auflösung zustimmen.

(6) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beschlüsse der Kirchenleitung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie treten, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Verkündung in Kraft.

§ 6

Organe des Verbandes

(1) Die Rechte und Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung und dem Verbandsvorstand wahrgenommen.

(2) Die Verbandssatzung kann bestimmen, daß als Organ des Verbandes nur ein Verbandsvorstand gebildet wird, der zugleich die Rechte der Verbandsvertretung wahrnimmt. In diesem Falle muß jede Verbandsgemeinde im Verbandsvorstand vertreten sein.

(3) Werden alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises zu einem Verband vereinigt, so kann die Kreissynode die Aufgaben der Verbandsvertretung, der Kreissynodalvorstand die Aufgaben des Verbandsvorstandes wahrnehmen. In diesem Fall kann sich der Superintendent im Vorsitz durch ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes vertreten lassen.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- b) Mitglieder, die von den Presbyterien bzw. Kreissynoden der am Verband beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus ihrer Mitte entsandt werden,
- c) Mitglieder, die der Verbandsvorstand nach näherer Regelung durch die Verbandssatzung für die Dauer von vier Jahren aus den vom Verband berufenen Pfarrern oder aus den für das Presbyteramt befähigten Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden beruft; dabei sind die verschiedenen Aufgabenbereiche des Verbandes angemessen zu berücksichtigen; die Berufung von Stellvertretern ist zulässig.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung wird durch die Verbandssatzung bestimmt. Jedes Presbyterium bzw. jede Kreissynode entsendet mindestens ein Mitglied. In der Verbandsvertretung muß die Zahl der nichttheologischen Mitglieder die Zahl der theologischen Mitglieder übersteigen.

(3) Die in Absatz 1 b) genannten Mitglieder werden alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl für die Dauer von vier Jahren entsandt. Wird ein Verband in der Zeit zwischen zwei Presbyterwahlen gebildet, endet die Amtszeit der entsandten Mitglieder mit der Neubildung der Presbyterien. Eine Wiederwahl der entsandten Mitglieder ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium oder aus der Kreissynode. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Scheidet ein entsandtes oder berufenes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner

Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, sofern sie nicht nach § 6 Absatz 2 vom Vorstandsvorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung. Ihr liegt insbesondere ob:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- b) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes,
- c) die Feststellung des Haushaltsplanes des Verbandes,
- d) die Prüfung des Bedarfs der Verbandsgemeinden, die durch Satzung dem Vorstandsvorstand übertragen werden kann,
- e) die Feststellung der Haushaltspläne der vom Verband verwalteten eigenen oder ihm übertragenen Einrichtungen,
- f) die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern oder die Festsetzung der Verbandsbeiträge,
- g) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung.

(2) Durch die Satzung können der Verbandsvertretung weitere Rechte und Aufgaben übertragen werden.

(3) Die Verbandsvertretung ist binnen vierzehn Tagen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch die Verbandssatzung bestimmt. Die Zahl der Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier oder acht Jahren gewählt. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(3) Bei Errichtung eines Verbandes ist nach § 7 Absatz 3 zu verfahren.

§ 10

Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Urkunden, durch welche für den Verband rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 11

Ausschüsse

(1) Zur Mitwirkung bei den Verbandsangelegenheiten können die Verbandsorgane Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können auch Gemeindeglieder angehören, die nicht Mitglieder eines Verbandsorgans oder eines Presbyteriums sind.

(2) Die Verbandsvertretung kann für besondere Fachbereiche Fachausschüsse bilden und ihnen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. In diese Ausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Pfarrer und andere Mitarbeiter, Mitglieder der Verbandsorgane und sachkundige Gemeindeglieder berufen werden. Aufgaben, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Fachausschüsse sind in der Verbandssatzung zu regeln.

§ 12

Verhandlungen

Die Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes werden nach den Vorschriften der Verbandssatzung von dem Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 13

Entscheidung bei Streitigkeiten

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

(2) In der Verbandssatzung kann vorgesehen werden, daß bei Streitigkeiten vor dem in Absatz 1 geregelten Verfahren zunächst die Verbandsorgane zur Entscheidung angerufen werden können.

§ 14

Bestehende Verbände

Die Ordnung der bestehenden Verbände wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Jedoch können durch Änderung der Ordnung eines Verbandes keine Bestimmungen getroffen werden, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen unbeschadet der Vorschrift des § 14 dieses Gesetzes außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. 7. 1904 (KGVBl. S. 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. 6. 1933 (KGVBl. S. 146),
- b) die Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948 (KABl. S. 53).

Anderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse

Landeskirchenamt
Az.: 5227/B 15—09

Bielefeld, den 9. 2. 1978

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen veröffentlichen wir nachstehend die Neunte Änderung dieser Satzung.

Neunte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Aufgrund von § 73 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen im Benehmen mit dem Vorstand des Rheinisch-westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter beschlossen:

§ 1

Anderung der Satzung

Die Satzung vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 2. April 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - Buchstabe b wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - In Buchstabe d werden die Worte „und Bewertung“ gestrichen.
- In § 13 Abs. 2 wird das Wort „Pflichtversicherungsbeiträgen“ durch die Worte „gezahlten Umlagen (§ 26)“ ersetzt.
- § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Kassenvermögen

(1) Als Deckungsmasse für die satzungsmäßigen Leistungen der Kasse und ihre Verwaltungskosten wird ein Kassenvermögen geführt.

(2) Das Kassenvermögen wird aus dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Versicherungsvermögen und dem am 31. Dezember 1977 vorhandenen Umlagevermögen sowie Umlagen, Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung und den sonstigen Einnahmen der Kasse gebildet.

(3) Das Kassenvermögen muß mindestens einen solchen Stand aufweisen, daß es nach versicherungsmathematischen Grundsätzen (Anwartschaftsdeckungsverfahren) voraussichtlich ausreicht, um die aus den bis 31. 12. 1977 entrichteten Beiträgen sowie den nach diesem Zeitpunkt geleisteten Erhöhungsbeträgen und Beiträgen zur freiwilligen Weiterversicherung entstandenen und entstehenden Ansprüche und Anwartschaften für Versicherte in Höhe von monatlich 1,25 v. H. der Summe dieser Beiträge und Erhöhungsbeträge — für Hinterbliebene in der sich aus §§ 48 und 49 ergebenden Höhe — zu decken. Für die Berechnungen nach Satz 1 gilt der vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für Pensionskassen zugelassene

Rechnungszins; für die bis zum 31. 12. 1977 entstandenen Ansprüche sind die Versicherungsrenten und diejenigen Teile der Versorgungsrenten zugrunde zu legen, die am 31. 12. 1977 nach der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung aus dem Versicherungsvermögen zu zahlen waren.

(4) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entsprechend.“

4. § 15 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

5. § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16

Höhe des Umlagesatzes

(1) Der Umlagesatz wird von den Organen der Kasse jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren festgesetzt. Für den Deckungsabschnitt vom 1. 1. 1978 bis zum 31. 12. 1987 beträgt der Umlagesatz 7 v. H.

(2) Der Umlagesatz ist für die folgenden Deckungsabschnitte so festzusetzen, daß das Kassenvermögen den 20fachen Jahresbetrag der laufenden Gesamtrentenleistungen nicht überschreitet. Das erforderliche Vermögen und die zu berücksichtigenden laufenden Rentenleistungen nach § 14 Abs. (3) sind bei der Berechnung nach Satz 1 außer acht zu lassen.

(3) Die Angemessenheit des Umlagesatzes ist jeweils fünf Jahre nach Beginn eines jeden Deckungsabschnittes zu überprüfen.

(4) Die Festsetzung des Umlagesatzes bedarf der Genehmigung der Kirchenleitungen.

(5) Die Neufestsetzung des Umlagesatzes ist den angeschlossenen Arbeitgebern spätestens sechs Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.“

6. § 17 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

7. In § 18 wird der Satz 2 gestrichen.

8. In § 19 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Zur Jahresrechnung gehören

- Rechnung über das Kassenvermögen,
- Rechnung über die Verwaltungskosten.“

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Beiträge zur Kasse übergeleitet werden“ ersetzt durch die Worte „Versicherung zur Kasse übergeleitet wird,“

b) In Absatz 5 Satz 1 Buchstabe c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.

10. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Pflichtversicherung entsteht, falls die Voraussetzungen der Versicherungspflicht (§§ 20 a bis 22) gegeben sind, mit dem Eingang der Anmeldung.“

11. In § 24 werden die Absätze 1—3 unter Beibehaltung der Absatzbezeichnungen gestrichen.

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Beitragsfreie Versicherung

(1) Endet — außer im Falle des Todes des Versicherten —

- a) die Pflichtversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versorgungsrente besteht, oder
- b) die freiwillige Weiterversicherung, ohne daß ein Anspruch auf Versicherungsrente besteht,

so bleibt die Versicherung als beitragsfreie Versicherung bestehen.

(2) Erlischt — außer im Falle des Todes des Berechtigten — der Anspruch

- a) eines Versorgungsrentenberechtigten auf Versorgungsrente oder
- b) eines Versicherungsrentenberechtigten auf Versicherungsrente,

ohne daß der Berechtigte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird, so entsteht eine beitragsfreie Versicherung.

(3) Die beitragsfreie Versicherung endet, wenn

- a) der Versicherte bei der Kasse oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, mit der ein Überleitungsabkommen besteht, wieder versicherungspflichtig wird,
- b) ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht,
- c) der Versicherte stirbt,
- d) der Versicherte, der die Wartezeit nicht erfüllt hat, das 67. Lebensjahr vollendet,
- e) der Versicherte einen Antrag auf Beitragsersatzung stellt, der zur Erstattung aller Beiträge führt.

§ 24 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

13. Die Überschrift des Abschnittes IV. erhält folgende Fassung:

„Aufbringung der Mittel“.

14. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Aufwendungen für die Pflichtversicherung

Der Arbeitgeber hat für die versicherten Arbeitnehmer an die Kasse Umlagen und zusätzliche Umlagen nach Maßgabe des § 27 zu entrichten; er ist gegenüber der Kasse Schuldner.“

15. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Umlagen und Erhöhungsbeträge“,

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Umlagen sind in Höhe des Satzes zu zahlen, den die Kasse jeweils nach § 16 festsetzt. Bemessungsgrundlage ist das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt des einzelnen Versicherten (Absatz 7).“

c) Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, so ist eine zusätzliche Umlage (Erhöhungsbetrag) in Höhe des Betrages zu entrichten, der ohne Berücksichtigung der Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunftssicherung des Arbeitnehmers als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer

a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,

b) Lebensversicherung und

c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG,

höchstens jedoch um den zu diesen bezuschuften Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Ein Erhöhungsbetrag von weniger als 20 DM monatlich ist nicht zu zahlen. Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Versicherten je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“

e) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist der — entsprechend den Bestimmungen über die Beitragsentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung zeitlich zugeordnete — steuerpflichtige Arbeitslohn.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“ und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als

- ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.
- b₁) Buchstabe g) erhält folgende Fassung:
 „g) Sachbezüge, die während eines Zeitraums gewährt werden, für den kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,“
- c₁) Buchstabe h) erhält folgende Fassung:
 „h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,“
- d₁) In Buchstabe q) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- e₁) Es wird folgender Buchstabe r) angefügt:
 „r) einmalige Unfallentschädigungen.“
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 werden die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- ff) In Satz 6 werden das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Versicherten“ und die Worte „beitragspflichtiges Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- gg) In Satz 7 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtiges Entgelt“ ersetzt.
- hh) Satz 8 erhält folgende Fassung:
 „Scheidet ein Pflichtversicherter aufgrund einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Vorschrift aus seiner bisherigen Beschäftigung aus, ohne daß gleichzeitig die Versicherungspflicht bei der Kasse endet, so können weiterhin Umlagen nach dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt (ohne Zuwendung) des letzten Kalendermonats vor dem Ausscheiden aus dieser Beschäftigung entrichtet werden, falls sich nicht nach Satz 1 bis 3 eine höhere Umlage ergibt.“
- ii) In Satz 9 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Umlagen“ ersetzt.
- kk) Satz 10 erhält folgende Fassung:
 „Für die Bemessung der Umlage gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ein Beitrag von zwei Drittel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, der Durchschnittsbetrag der monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelte — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Arbeitsentgelte — (ohne Zuwendung), die in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung der Entrichtung der Umlage — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der Pflichtbeiträge — zugrunde gelegen haben.“
- g) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) Die Umlage einschließlich eines Erhöhungsbetrages ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das zusatzversorgungspflichtige Entgelt dem Versicherten zufließt. Umlagen und Erhöhungsbeträge sind vom Arbeitgeber spätestens bis zum zehnten Tag des folgenden Kalendermonats an die Kasse abzuführen. Umlagen und Erhöhungsbeträge — für die Zeit vor dem 1. 1. 1978 Beiträge und Umlagen —, die nach diesem Zeitpunkt entrichtet werden, sind bis zum Tage der Gutschrift mit jährlich 6 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Nachzuentrichtende Umlagen und Erhöhungsbeträge — für die Zeit vor dem 1. 1. 1978 Beiträge und Umlagen — aufgrund nicht rechtzeitig vorgenommener Anmeldungen von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern sind vom Ende des Kalenderjahres an, für das sie gelten, bis zu ihrer Einzahlung mit 7 v. H. jährlich zu verzinsen. Die Kasse kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Entrichtung der Umlagen und Erhöhungsbeträge an Ort und Stelle nachprüfen.“
- h) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- i) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
 „(10) Der Arbeitgeber hat dem Versicherten nach Ablauf jedes Kalenderjahres einen von der Kasse gefertigten Nachweis über das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, die gezahlten Erhöhungsbeträge und die Umlagemonate auszuhändigen; bei Beendigung der Pflichtversicherung ist der Nachweis vom Arbeitgeber unter Verwendung der Vordrucke der Kasse zu fertigen. Umlagemonat ist ein Kalendermonat, für den Umlage für laufendes Arbeitsentgelt, Krankenbezüge (auch soweit diese als Vorschuß auf die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten), Krankengeldzuschuß, Urlaubslohn oder Urlaubsvergütung entrichtet ist. Ein Kalendermonat, für den nur teilweise Umlage entrichtet ist, wird als voller Umlagemonat gerechnet. Ein Kalendermonat, für den mehrere Umlagen entrichtet sind, wird als ein Umlagemonat gerechnet. Für eine einmalige Zahlung, die nach Absatz 7 Satz 1 einem Zeitraum zuzuordnen wäre, für den keine Umlage aus Bezügen im Sinne des Satzes 2 entrichtet ist, ist die Umlage dem letzten vorangegangenen Umlagemonat zuzuordnen. Für die Anwendung der Sätze 2 bis 5 treten für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 an die Stelle der Umlagen die Pflichtbeiträge.“
- k) In Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch die Worte „Umlagen und Erhöhungsbeträge“ ersetzt.

16. § 28 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
17. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist ein Arbeitnehmer nach § 18 Abs. 6 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nachzuversichern, sind entsprechend den Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum jeweils gegolten haben, Beiträge und Umlagen an die Kasse in der Höhe nachzuentrichten, in der sie zu entrichten gewesen wären, wenn der Arbeitnehmer im Nachversicherungszeitraum pflichtversichert gewesen wäre.“
 - b) In Absatz 3 wird der Punkt nach dem Wort „Umlagen“ gestrichen, und es werden die Worte „im Sinne der Satzungsbestimmungen, die im Nachversicherungszeitraum gegolten haben.“ angefügt.
18. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beitrag zur freiwilligen Weiterversicherung“,
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Als Beitrag zu einer am 1. Januar 1977 bestehenden freiwilligen Weiterversicherung ist monatlich der Betrag zu zahlen, der für den Monat Dezember 1976 als Beitrag zu entrichten gewesen ist.“
19. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
„Erstattung von Beiträgen“.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dem Pflichtversicherten, dessen Pflichtversicherung aufgrund des Eintritts des Versicherungsfalles geendet hat und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, und dem beitragsfrei Versicherten, bei dem der Versicherungsfall eingetreten ist und der keinen Anspruch auf Versorgungsrente hat, werden die Beiträge auf Antrag erstattet.“
 - c) Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte „zur freiwilligen Weiterversicherung“ gestrichen werden.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „— außer in den Fällen des Absatzes 2 —“ gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Pflichtversicherungsbeiträge und die Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch das Wort „Beiträge“ ersetzt.
 - f) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 7 sind
 - a) die für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge,
 - b) Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung,
 - c) die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichteten Erhöhungsbeträge.“
20. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Pflichtversicherungsbeiträge und Versicherungsbeiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ durch die Worte „Beiträge im Sinne des § 31 Abs. 8 Buchst. a und b“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Umlagen“ die Worte „und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 entrichtete Erhöhungsbeträge“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Hat die Kasse Leistungen gewährt, so werden diese in Abzug gebracht, soweit sie auf den ohne Rechtsgrund geleisteten Beiträgen, Umlagen und Erhöhungsbeträgen beruhen.“
21. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Überleitung von Versicherungen sowie Übernahme von Rentenlasten.“
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Kasse kann durch Überleitungsabkommen mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen (Absatz 2) vereinbaren, daß Versicherungen, die für einen von einer Zusatzversorgungseinrichtung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung übergetretenen Versicherten bei einer der beteiligten Zusatzversorgungseinrichtungen bestanden haben, gegenseitig übernommen werden.“
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zusatzversorgungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Versorgungsanstalt der deutschen Bundespost, die Bundesbahn-Versicherungsanstalt Abteilung B, die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen und die Bremische Ruhelohnkasse.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Versicherungen, die auf Grund des Absatzes 1 übernommen werden, gelten als Versicherung bei der annehmenden Kasse.“
 - e) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
22. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Wartezeit beträgt 60 Umlagemonate (§ 27 Abs. 10).“
23. § 37 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a und b werden jeweils die Worte „für mindestens 180 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 180 Umlagemonate (§ 27 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe c werden die Worte „für mindestens 420 Kalendermonate Pflichtbeiträge entrichtet“ durch die Worte „mindestens 420 Umlagemonate (§ 27 Abs. 10) zurückgelegt“ ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Als monatliche Versicherungsrente werden gezahlt
- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 58) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 58) entrichteten Erhöhungsbeträge, zuzüglich
- c) 1,25 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, zuzüglich
- d) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge.
- Zusatzversorgungspflichtige Entgelte, Pflichtbeiträge und Erhöhungsbeträge, die der Berechnung der Versicherungsrente nach § 38 a zugrunde gelegt werden, bleiben bei der Anwendung des Satzes 1 unberücksichtigt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „oder Umlagen“ eingefügt.

25. § 38 a wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 27 Abs. 10), die auf Grund der nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisse zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr. 2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt;“
- b) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Erreicht der nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 38 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a, b und d auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend.“

26. In § 39 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

- „(3) Erreicht die Versorgungsrente nach Absatz 1 nicht
- a) 0,03125 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
- b) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Beginn der

Versorgungsrente (§ 58) entrichteten Erhöhungsbeträge, zuzüglich

- c) 1,25 v. H. der Summe der für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge, so ist dieser Betrag als Versorgungsrente zu zahlen.“
27. In § 40 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.
28. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Gesamtversorgungsfähige Zeit sind die bis zum Beginn der Versorgungsrente (§ 58) zurückgelegten Umlagemonate (§ 27 Abs. 10).“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „gesamtversorgungsfähige Zeit“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Als gesamtversorgungsfähig gelten“ durch die Worte „Als gesamtversorgungsfähige Zeit gelten“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Zeiten“ durch die Worte „der Zeit“ ersetzt.

29. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gesamtversorgungsfähiges Entgelt ist der nach Satz 2 und 3 berechnete monatliche Durchschnitt der zusatzversorgungspflichtigen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 der beitragspflichtigen — Entgelte, für die für den Versorgungsrentenberechtigten in den letzten drei Kalenderjahren vor dem Jahr des Eintritts des Versicherungsfalles Umlagen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge — entrichtet worden sind.“
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsentgelt“ durch das Wort „Entgelt“ ersetzt.
- cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Summe dieser jährlichen Entgelte ist durch die Zahl der Umlagemonate (§ 27 Abs. 10) im Berechnungszeitraum zu teilen.“
- b) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„1 a) Wird nachgewiesen, daß der Versorgungsrentenberechtigte in den Umlagemonaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 infolge des Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge für insgesamt mindestens 20 Kalendertage kein zusatzversorgungspflichtiges — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 kein beitragspflichtiges — Entgelt bezogen hat, so sind diese Kalendertage auf Antrag in Monate umzurechnen. Dabei gelten 30 Tage als ein Monat, verbleibende Tage sind in Bruchteile eines Monats — auf zwei Stellen nach

- dem Komma gemeinüblich gerundet — umzurechnen. Die sich ergebenden Monate und Teilmonate sind von den Umlagemonate des Absatzes 1 Satz 3 abzuziehen.“
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Pflichtbeiträge“ durch die Worte „Umlagen — für die Zeit vor dem 1. Januar 1978 Pflichtbeiträge —“ und das Wort „Arbeitsentgelt“ durch die Worte „zusatzversorgungspflichtige Entgelt“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
 „Hat der Versorgungsrentenberechtigte in den 25 dem Versicherungsfall vorangegangenen Kalenderjahren mindestens 180 Umlagemonate (§ 27 Abs. 10) zurückgelegt.“
30. § 51 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens 60 v. H. des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 39 Abs. 3 ergeben würde.“
31. § 52 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Als Versorgungsrente werden monatlich mindestens
- a) bei einer Halbwaise 12 v. H.,
 b) bei einer Vollwaise 20 v. H.
- des Betrages gezahlt, der sich bei Anwendung des § 39 Abs. 3 ergeben würde.“
32. In § 55 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
33. § 55 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe h werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Worte „infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ eingesetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 BBG“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.
34. In § 59 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c werden die Worte „Beiträge übergeleitet worden sind“ durch die Worte „Versicherung übergeleitet worden ist“ ersetzt.
35. § 66 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird Buchstabe e unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9 a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 e I oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2 h zum Bundesangestelltentarifvertrag sowie einmalige Unfallentschädigungen.“
36. § 66 a wird gestrichen.
37. In § 70 erhält die Überschrift folgende Fassung:
 „Streitigkeiten über Umlagen, Beiträge und Leistungen.“
38. In § 76 Absatz 1 werden nach den Worten „Als Pflichtversicherungsbeiträge im Sinne des § 27“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.
39. § 77 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
40. § 78 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Für die Umrechnung in Umlagemonate ist § 27 Abs. 10 Satz 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.“
41. § 79 erhält folgende Fassung:
 „Im Sinne des § 42 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung gilt als Arbeitsentgelt jedes vor dem 1. Januar 1967 liegenden Kalenderjahres das 14,5fache der in § 76 Abs. 1 genannten Beiträge, die für dieses Kalenderjahr entrichtet worden sind.“
42. In § 80 Absatz 2 wird der Zeitpunkt „31. 12. 1976“ durch den Zeitpunkt „1. 1. 1977“ ersetzt.
43. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten „und 52 Abs. 4“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a werden nach den Worten „§ 41 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 Satz 2 und 3“ die Worte „in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung“ eingefügt.
44. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Pflichtbeiträge oder Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung“ ersetzt durch die Worte:
 „a) 0,14 v. H. der Summe der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 58) Umlagen entrichtet worden sind, zuzüglich
 b) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 bis zum Rentenbeginn (§ 58) entrichteten Erhöhungsbeträge, zuzüglich
 c) 5,6 v. H. der Summe der Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, zuzüglich
 d) 5,6 v. H. der Summe der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1978 entrichteten Pflichtbeiträge einschließlich der Erhöhungsbeträge“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von 5,6 v. H. der Summe der seit dem 1. Januar 1967 entrichteten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder Pflichtversiche-

„durch die Worte „im Sinne des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) Absatz 5 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

45. § 84 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, so ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.“
 - bb) der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Sätze 1 bis 3“.
- b) Absatz 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

§ 2

Übergangsregelung zu § 27

1. Der Weihnachtsfreibetrag gemäß § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes gilt in den Jahren 1975 und 1976 nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn im Sinne des § 27 Absatz 7 Satz 1.
2. Für Pflichtbeiträge, die nach § 27 in der bis 31. Dezember 1977 geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt für Zeiten vor dem 1. Januar 1978 entrichtet werden, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten; im übrigen gilt § 27 Absatz 8 entsprechend. Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 29.

§ 3

Gewährung einer Einmalzahlung an Versorgungsrentner

(1) Die am 1. April 1975 vorhandenen Versorgungsrentnenberechtigten und versorgungsrentnenberechtigten Hinterbliebenen, die für den Monat April 1975 Anspruch auf Versorgungsrente gehabt haben, erhalten eine einmalige Zahlung. Dies gilt nicht für Versorgungsrentnenberechtigte und versorgungsrentnenberechtigte Hinterbliebene, die für den Monat April 1975 eine Versorgungsrente nach § 39 Abs. 3, § 51 Abs. 5 oder § 52 Abs. 4 erhalten haben.

(2) Die einmalige Zahlung beträgt:

- a) für den Versorgungsrentnenberechtigten 60 DM
- b) für die versorgungsrentnenberechtigte Witwe 36 DM
- c) für die versorgungsrentnenberechtigte Halbwaise 7 DM
- d) für die versorgungsrentnenberechtigte Vollwaise 12 DM.

§ 4

Wiedereröffnung der Pflichtversicherung

Arbeitnehmer, die gemäß § 75 Satz 2 der Satzung versicherungsfrei sind, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber die Versicherungspflicht begründen, wenn sie seit dem in § 75 Satz 1 genannten Zeitpunkt bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung beim Arbeitgeber ununterbrochen im Arbeitsverhältnis standen und in diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen der Versicherungspflicht nach § 20 a erfüllt sind.

Die Erklärung muß spätestens am 30. Juni 1977 beim Arbeitgeber eingehen. Die Versicherungspflicht tritt mit Wirkung für die Zukunft vom Ersten des auf den Eingang der Erklärung beim Arbeitgeber folgenden Kalendermonats ein.

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. zum 1. 1. 1975: § 2 Ziffer 1
2. zum 29. 10. 1976: § 3 und § 4
3. zum 1. 1. 1977: § 1 Ziffern 9 Buchstabe b, 11, 12, 15 Buchstaben d bis e, 18, 19 Buchstaben a bis e, 27, 33 und 42
4. zum 1. 1. 1978: alle übrigen Vorschriften.

Dortmund, den 28. Oktober 1977

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L. S.) Hildebrandt
Vorsitzer
Kandzi
Mitglied
Woelki
Mitglied

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

(L. S.) Becker Dittrich

Bielefeld, den 12. Dezember 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 28. Oktober 1977 wird hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 12. Januar 1978

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:
(L. S.) Dr. Albrecht
IV B 2—06—41 Nr. 4586/77

Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchenbeamten-gesetzes

Landeskirchenamt
Az.: 6172/78/C 4—16

Bielefeld, den 16. 2. 1978

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 5. Juli 1977 und am 6. Dezember 1977 die nachstehenden Verordnungen zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchenbeamten-gesetzes beschlossen. Die Westfälische Landessynode hat am 3. November 1977 den beiden Verordnungen zugestimmt. Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat die Verordnungen durch Beschluß vom 7. Februar 1978 für die Evangelische Kirche in Kraft gesetzt.

I.

Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes und des Kirchenbeamten-gesetzes der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 5. Juli 1977
(Abl. EKD 1977 S. 375)

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (Abl. EKD 1975 Seite 182) wird wie folgt geändert:
§ 73 b Absatz 1 wird gestrichen.

§ 2

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamten-gesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (Abl. EKD 1975 Seite 195) wird wie folgt geändert:
§ 68 wird gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. September 1977 in Kraft. Sie

wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. Juli 1977

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West

(L. S.) Lic. Karl Immer

II.

Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 6. Dezember 1977

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April / 8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 1975 (Abl. EKD 1975 Seite 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Erhebung einer Ehescheidungsklage“ durch „Einreichung eines Scheidungsantrages“ ersetzt.
2. § 36 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies dem Konsistorium (Landeskirchenamt) unverzüglich anzuzeigen und eine Abschrift der Antragsschrift und der Antragsbeantwortung vorzulegen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Dezember 1977 in Kraft.

Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Dezember 1977

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin West

(L. S.) Lic. Karl Immer

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer und Prediger ab 1. 2. 1977

Auf Grund von § 73 Absatz 2 der Pfarrbesoldungsordnung und § 25 Absatz 2 der Predigerbesoldungsordnung hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Notverordnung über die Besoldung und Ver-

sorgung des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsordnung — PfBO) vom 15./27. März 1957 (KABl. S. 27), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 6./19. Mai 1976 (KABl. S. 37), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung erhält die Fassung der Anlage I zu diesem Beschluß.

II.

Änderung der Predigerbesoldungsordnung

Die Notverordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Predigerbesoldungsordnung — PrBO) vom 23. Juli 1969 (KABl. S. 110), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 20. Mai 1976 (KABl. S. 47), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Predigerbesoldungsordnung erhält die Fassung der Anlage II zu diesem Beschluß.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Januar 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dringenberg

Az.: 4128/78/B 9—01

Anlage I

Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung

— 30. Fassung —

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 27 PfBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 13 DM	A 14 DM
1. Dienstaltersstufe	1.977,99	2.035,89
2. Dienstaltersstufe	2.067,42	2.151,85
3. Dienstaltersstufe	2.156,85	2.267,81
4. Dienstaltersstufe	2.246,28	2.383,77
5. Dienstaltersstufe	2.335,71	2.499,73
6. Dienstaltersstufe	2.425,14	2.615,69
7. Dienstaltersstufe	2.514,57	2.731,65
8. Dienstaltersstufe	2.604,—	2.847,61
9. Dienstaltersstufe	2.693,43	2.963,57
10. Dienstaltersstufe	2.782,86	3.079,53
11. Dienstaltersstufe	2.872,29	3.195,49
12. Dienstaltersstufe	2.961,72	3.311,45
13. Dienstaltersstufe	3.051,15	3.427,41
14. Dienstaltersstufe	3.140,58	3.543,37

II. Familienzuschlag (§§ 3, 20 und 40 PfBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	85,14 DM
für das 2. Kind	81,37 DM
für das 3. Kind	37,75 DM
für das 4. und 5. Kind je	71,55 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	89,12 DM

III. Zulagen (§§ 3 und 27 PfBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich	100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 14 beträgt monatlich	
a) nach § 3 Abs. 5 Satz 1 PfBO	115,96 DM
b) nach § 3 Abs. 5 Satz 2 PfBO	231,92 DM

IV. Ephoralzulage (§§ 2, 3 und 27 PfBO)

1. Ev. Kirche im Rheinland: Die Ephoralzulage beträgt monatlich	574,— DM
--	----------

2. Ev. Kirche von Westfalen:

Die Ephoralzulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Pfarrgehalt des Superintendenten und dem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Bundesbesoldungsordnung A entsprechend dem Besoldungsdienstalter des Superintendenten gezahlt.

V. Ortszuschlag (§§ 19, 27 und 28 PfBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der Stufe 1	526,23 DM
in der Stufe 2	625,73 DM

Anlage II

Anlage zur Predigerbesoldungsordnung

— gültig ab 1. Februar 1977 —

I. Grundgehalt (§§ 3, 4 und 13 PrBO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich in der

	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
1. Dienstaltersstufe	1.745,68	1.977,99
2. Dienstaltersstufe	1.828,51	2.067,42
3. Dienstaltersstufe	1.911,34	2.156,85
4. Dienstaltersstufe	1.994,17	2.246,28
5. Dienstaltersstufe	2.077,—	2.335,71
6. Dienstaltersstufe	2.159,83	2.425,14
7. Dienstaltersstufe	2.242,66	2.514,57
8. Dienstaltersstufe	2.325,49	2.604,—
9. Dienstaltersstufe	2.408,32	2.693,43
10. Dienstaltersstufe	2.491,15	2.782,86
11. Dienstaltersstufe	2.573,98	2.872,29
12. Dienstaltersstufe	2.656,81	2.961,72
13. Dienstaltersstufe	2.739,64	3.051,15
14. Dienstaltersstufe	2.822,47	3.140,58

II. Familienzuschlag (§§ 3, 9 und 20 PrBO)

Der Familienzuschlag beträgt monatlich

für das 1. Kind	85,14 DM
für das 2. Kind	81,37 DM
für das 3. Kind	37,75 DM
für das 4. und 5. Kind je	71,55 DM
für das 6. und jedes weitere Kind je	89,12 DM

III. Zulagen (§§ 3 und 13 PrBO)

1. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 12 beträgt monatlich	100,— DM
2. Die Zulage in der Besoldungsgruppe A 13 beträgt monatlich	
a) nach § 3 Abs. 6 Satz 1 PrBO	178,86 DM
b) nach § 3 Abs. 6 Satz 2 PrBO	357,72 DM

IV. Ortszuschlag (§§ 8, 13 und 14 PrBO)

Der Ortszuschlag beträgt monatlich

in der	Besoldungsgruppe	
	A 12 DM	A 13 DM
in der Stufe 1	467,68	526,23
in der Stufe 2	567,18	625,73

Anderung der Vikarsbezüge

Die Kirchenleitung hat folgendes beschlossen:

I.

Anderung der Regelung der Vikarsbezüge

Die Regelung der Vikarsbezüge vom 2. Oktober 1975 (KABl. S. 149), geändert am 20. Mai 1976 (KABl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Ferner wird ein jährliches Urlaubsgeld, für das die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung finden, gezahlt.“
2. Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. Übersicht über die Vikarsbezüge (Monatsbeträge in DM)

	(Pfarr-) Vikare	Prediger- vikare
Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres	1.284	1.196
Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres	1.441	1.348
Verheiratenzuschlag	317	307

II.

Einmalige Zahlung

Die am 1. April 1977 vorhandenen Vikare erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe von vierzig Deutschen Mark in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

III.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Bielefeld, den 19. Januar 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dringenberg

Az.: 4129/78/B 12—05

Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG

Landeskirchenamt
Az.: 4724/78/B 9—01

Bielefeld, den 2. 2. 1978

Der Landtag hat am 30. November 1977 das Anpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG — AnpGNW — 2. BesVNG —) beschlossen. Es ist mit Datum vom 13. Dezember 1977 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1977 auf Seite 456 bekanntgemacht worden. Nachdem auf Grund des 2. BesVNG und des Beamtenversorgungsgesetzes (vgl. KABl. 1975 S. 129 und BGBl. I 1976 S. 2485) das Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes nahezu vollständig auch für die Länder verbindlich geworden ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr seine besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der neuen Rechtslage angepaßt. Gleichzeitig wurde das Reisekostenrecht an das durch das Haushaltsstrukturgesetz (vgl. BGBl. I 1975 S. 3091) geänderte Bundesreisekostenrecht angeglichen.

Soweit das Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG auf Grund von § 6 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz sowie von §§ 40 und 42 BAT-KF und § 46 MTL II für die kirchlichen Mitarbeiter von Bedeutung ist, wird es nachstehend abgedruckt.

Anlage

Anpassungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Landes Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG — AnpGNW — 2. BesVNG —) Vom 13. Dezember 1977

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), erhält folgende Fassung:

Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz — LBesG)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, soweit nicht bundes-

rechtliche Vorschriften gelten, die Besoldung der Beamten ... des Landes ...

(2) ...

§ 2

...

§ 3

Einweisung in die Planstelle, ...

(1) Wird einem Beamten ... ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er mit Rückwirkung von dem ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats, in dem die Verleihung wirksam wird, in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit diese besetzbar war. Der Beamte ... kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

(2) ...

§ 4

...

§ 5

Aufwandsentschädigungen

(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten ... nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

(2) ...

§ 6

...

§ 7

Anrechnung von Sachbezügen

(1) Erhält ein Beamter ... Sachbezüge, so werden diese unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Besoldung angerechnet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister ... durch Rechtsverordnung.

§ 8

Zuständigkeitsregelungen

(1)–(5) ...

(6) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erläßt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

§§ 9 und 10

...

Artikel II

Änderung von Gesetzen

§ 1

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), wird wie folgt geändert:

1.–3. ...

4. In Abschnitt II Unterabschnitt 5 wird nach der Überschrift „c) Eintritt in den Ruhestand“ fol-

gender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Für den Eintritt in den Ruhestand gelten die Vorschriften der §§ 38 bis 50. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.“

5. ...

6. In § 50 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Der Ruhestandsbeamte erhält lebenslänglich Ruhegehalt nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.“

6a. In § 78 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt vierzig Stunden nicht überschreiten.“

7.–10. ...

11. § 88 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte, Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind, ihre versorgungsberechtigten Witwen (Witwer) und ihre versorgungsberechtigten Kinder im Sinne des § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes erhalten, solange ihnen laufende Bezüge zustehen, Beihilfen zu den Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Beihilfefähig sind die notwendigen und angemessenen Aufwendungen für den Beihilfeberechtigten, seinen nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten und seine nicht selbst beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähigen Kinder; für einen Ehegatten, der nach der Höhe seiner Einkünfte wirtschaftlich selbständig ist, werden Beihilfen nur gewährt, wenn durch die Aufwendungen trotz ausreichender Vorsorge eine unzumutbare Belastung des Beihilfeberechtigten eintritt. Bei der Bemessung der Beihilfe sind insbesondere der Familienstand, die Art der Aufwendungen, Ansprüche auf Heilfürsorge, auf Krankenpflege und sonstige Sachleistungen sowie Ansprüche auf Kostenersatzung auf Grund von Rechtsvorschriften und auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen zu berücksichtigen; Leistungen von Versicherungen können berücksichtigt werden. Das Nähere regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister — bei Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung im Benehmen mit dem Ausschuss für Innere Verwaltung des Landtags — durch Rechtsverordnung. Darin kann unabhängig von der Notwendigkeit und Angemessenheit der Kosten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei zahnärztlichen Leistungen, bei Beschäftigung von Hauspflegekräften, bei Aufenthalt in Sanatorien und Heimen, bei Heilkuren, bei Behandlungen außerhalb des Wohnortes des Beihilfeberechtigten sowie in Todesfällen begrenzt werden.“

12. ...

13. § 94 erhält folgende Fassung:

„§ 94

Der Beamte erhält Besoldung nach den Besoldungsgesetzen.“

14. ...

15. § 96 erhält folgende Fassung:

„§ 96

(1) Die Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) § 168 Abs. 5 Satz 2 Buchst. b und § 170 Abs. 1 in der beim Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes geltenden Fassung gelten fort, soweit sie bestimmen, daß der Verwendung im öffentlichen Dienst die Beschäftigung bei Ersatzschulen gleichsteht, die überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden.“

(3)—(4) ...

16. ...

17. § 98 erhält folgende Fassung:

„§ 98

§ 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend für sonstige mit Beziehung auf das Amt geleistete Zahlungen, die nicht zur Besoldung im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gehören.“

18. In § 101 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Dauer des Urlaubs ist nach dem Lebensalter zu bemessen.“

19. Abschnitt V wird gestrichen.

20.—35. ...

36. a) Die §§ 221 bis 224 und 227 bis 231 werden gestrichen.

b) Als neuer § 221 wird eingefügt:

„§ 221

§ 37 a Satz 2 gilt nicht für Beamte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1977 begründet worden ist.“

c) ...

37.—38. ...

§§ 2 und 3

...

§ 4

Das Landesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II der Inhaltsübersicht wird bei § 14 das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. In § 4 Nr. 7 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 werden

a) die Worte „A 8 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4“ durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4, R 1 und R 2“ und

b) die Worte „B 2 bis B 11, H 5“ durch die Worte „B 2 bis B 11, H 5, R 3 bis R 10“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 werden

a) die Worte „A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3“ durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, H 1 bis H 3, R 1“ und

b) die Worte „A 16, B 2 bis B 11, H 4 und H 5“

durch die Worte „A 16, B 2 bis B 11, H 4 und H 5, R 2 bis R 10“

ersetzt.

5. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für eine Dienstreise, die keinen vollen Kalendertag beansprucht, oder für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer der Dienstreise von mehr als sechs bis acht Stunden drei Zehntel des vollen Satzes, von mehr als acht bis zwölf Stunden fünf Zehntel des vollen Satzes, von mehr als zwölf Stunden den vollen Satz.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sind Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen zu erstatten, so wird für dieselbe Nacht Übernachtungsgeld nur gewährt, wenn der Dienstreisende wegen der frühen Ankunft oder späten Abfahrt des Beförderungsmittels eine Unterkunft in Anspruch nehmen oder beibehalten mußte.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, so wird

1. das Tagegeld (§ 9) für das Frühstück um zwanzig vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um fünfunddreißig vom Hundert des jeweiligen vollen Satzes,
2. die Vergütung nach § 11 Abs. 1 für das Frühstück um fünfzehn vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen um je zwanzig vom Hundert gekürzt.“

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabine erstattet, wird kein Übernachtungsgeld (§ 10) gewährt; die Vergütung nach § 11 Abs. 1 wird um fünfunddreißig vom Hundert gekürzt.“

8. In § 14 wird in der Überschrift und in Satz 1 das Wort „fünf“ jeweils durch das Wort „sechs“ ersetzt.

9. § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „fünfunddreißig vom Hundert“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „eines Drittels“ durch die Worte „bis zur Höhe von fünfunddreißig vom Hundert“ ersetzt.

§§ 5—7

...

Artikel III—V

...

Artikel VI

**Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen,
Inkrafttreten**

§ 1

Es werden aufgehoben

1. ...
2. das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VermwLG 71) in der Fassung vom 30. Juli 1971 (GV. NW. S. 226),
3. die Verordnung über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte (Weihnachtzuwendungsverordnung — WZV —) vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 569), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1973 (GV. NW. S. 480),
- 4.—5. ...

§ 2

...

§ 3

Es treten in Kraft

1. ...
2. Artikel II hinsichtlich
 - a) § 1 ... Nrn. 4, 6, 15, 17, 19 ..., 36 Buchstaben a und b ... am 1. Januar 1977,
 - b) § 1 ... Nrn. 6 a, 11 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
 - c) § 4 Nrn. 1, 2 und 5 bis 9 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats*),
 - d) ... ,
im übrigen am 1. Juli 1975,
3. und 4. ...
5. Artikel VI § 1 Nrn. 2 und 3 am 1. Juli 1975, ...

*) d. i. am 24. Dezember 1977

Bewertung der Personalunterkünfte

Auf Vorschlag des Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtsausschusses hat die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die nachstehenden Tarifverträge für anwendbar erklärt. Nach ihnen ist vom 1. Januar 1978 an zu verfahren.

Bielefeld, den 16. Februar 1978

(L. S.)

Az.: 4723 II/78/A 7—02

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Martens

A.

Tarifvertrag

vom 14. November 1977

**zur Änderung des Tarifvertrages
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte**

§ 1

In § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974, geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974*), werden die Worte „die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht oder vermindert werden“ durch die Worte „der aufgrund IV § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird“ ersetzt.

§ 2

§ 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1978 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

*) Vgl. KABl. 1974 S. 57 und 58, 1975 S. 24.

B.

Tarifvertrag

vom 14. November 1977

**zur Änderung des Tarifvertrages
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Arbeiter**

§ 1

In § 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974, geändert durch den Tarifvertrag vom 7. November 1974*), werden die Worte „die nach § 160 Abs. 2 RVO festgesetzten Sachbezugswerte für Wohnung mit Heizung und Beleuchtung für sonstige Beschäftigte im Lande Nordrhein-Westfalen erhöht oder vermindert werden“ durch die Worte „der aufgrund IV § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird“ ersetzt.

§ 2

§ 4 des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 wird für das Kalenderjahr 1978 nicht angewandt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Anderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

Landeskirchenamt
Az.: 2997 II/78/A 12—08/4

Bielefeld, den 17. 2. 1978

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 6. Dezember 1977 die nachstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969 (ABl. EKD S. 483)* beschlossen und zum 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt. Der Inkraftsetzung dieser Verordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen hatte die Kirchenleitung durch Beschluß vom 19. Oktober 1977 zugestimmt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. November 1969

Vom 6. Dezember 1977

Aufgrund von Artikel 15 Abs. 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom 4. No-

vember 1969 (ABl. 1969 S. 483) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 erweitert:
„Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.“
2. In § 6 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt. Ist ein Aufschub der Nachwahl bis zur nächsten Tagung der Synode unzulässig, so kann der Rat der Evangelischen Kirche den Nachfolger bestellen.“
3. Der bisherige Absatz 3 des § 6 wird Absatz 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1977

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West**
L i c. I m m e r

(L. S.)

*) vgl. KABl. 1974 S. 198

Landesreisekostengesetz (LRKG) und Trennungschädigungsverordnung (TEVO)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 2. 1978
Az.: B 9—21 / B 9—22

Betr.: Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes vom 30. Januar 1978
Zweite Verordnung zur Änderung der Trennungschädigungsverordnung (TEVO) vom 30. Januar 1978
Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen — Nr. 6 — vom 14. Februar 1978

Hiermit geben wir nachstehend den Wortlaut der beiden o. a. Verordnungen mit der Bitte um Beachtung bekannt:

Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes Vom 30. Januar 1978

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beträge in § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 2

des Landesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), werden wie folgt festgesetzt:

1. Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in
Reisekostenstufe A 22 DM,
Reisekostenstufe B 26 DM,
Reisekostenstufe C 31 DM.
2. Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in
Reisekostenstufe A 28 DM,
Reisekostenstufe B 33 DM,
Reisekostenstufe C 39 DM.
3. Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in
Reisekostenstufe A 28 DM,
Reisekostenstufe B 33 DM,
Reisekostenstufe C 39 DM.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1978 in Kraft. Artikel I Nr. 3 gilt auch für die Nacht vom 14. Februar 1978 zum 15. Februar 1978.

Düsseldorf, den 30. Januar 1978

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

M.d.W.d.G.b.
P o s s e r

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Trennungentschädigungs-
verordnung (TEVO)
Vom 30. Januar 1978**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 456), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Trennungentschädigungsverordnung — TEVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GV. NW. S. 231), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1976 (GV. NW. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Das Trennungstagegeld beträgt in den Fällen des § 4 Abs. 2

in der Reisekostenstufe A	18,90 DM,
in der Reisekostenstufe B	20,70 DM,
in der Reisekostenstufe C	22,20 DM,

des § 4 Abs. 3

in der Reisekostenstufe A	12,90 DM,
in der Reisekostenstufe B	14,10 DM,
in der Reisekostenstufe C	15,— DM,

des § 4 Abs. 4

in der Reisekostenstufe A	9,— DM,
in der Reisekostenstufe B	9,60 DM,
in der Reisekostenstufe C	10,20 DM.
2. In § 6 werden hinter den Worten „obersten Dienstbehörde“ die Worte „oder der von ihr ermächtigten Behörde“ eingesetzt.
3. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 6“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1978

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
M.d.W.d.G.b.
Posser**

**Änderung
des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 13. 2. 1978
Az.: 5312/78/A 7 — 02

Das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz) — auszugsweise abgedruckt in der Sammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen“ unter IV b 9 a — ist durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 geändert worden. Im Hinblick darauf, daß das Arbeitsplatzschutzgesetz auch für die kirch-

lichen Mitarbeiter anzuwenden ist (vgl. dazu — LKA-Vfg. vom 10. 10. 1973 — 22260/72/ C 4 — 02 — [KABl. 1972 S. 211]), geben wir nachstehend das Änderungsgesetz auszugsweise bekannt und bitten um Beachtung.

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
Vom 23. Dezember 1977**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsplatzschutzgesetz

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift sowie die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 2

**Kündigungsschutz für Arbeitnehmer,
Weiterbeschäftigung nach der
Berufsausbildung**

(1) Von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Grundwehrdienstes sowie während einer Wehrübung darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen.

(2) Im übrigen darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlaß des Wehrdienstes kündigen. Muß er aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes) Arbeitnehmer entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst eines Arbeitnehmers nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigen. Ist streitig, ob der Arbeitgeber aus Anlaß des Wehrdienstes gekündigt oder bei der Auswahl der zu Entlassenden den Wehrdienst zuungunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt hat, so trifft die Beweislast den Arbeitgeber.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz wird das Wort „Lehrlinge“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Wort „Einberufung“ durch die Worte „Zustellung des Einberufungsbescheides“ sowie die Worte „§ 3“ durch die Worte „§ 4“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Der Auszubildende darf die Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht aus Anlaß des Wehrdienstes ablehnen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird durch folgende Sätze ergänzt:
„Anträge auf Erstattung sind innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Wehrdienstes zu stellen. Veränderungen in der Beitragshöhe, die nach dem Wehrdienst eintreten, bleiben unberücksichtigt.“

b) Absatz 6 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Der Bundesminister der Verteidigung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen mit den Arbeitgebern eine pauschale Beitragerstattung und die Zahlungsweise vereinbaren.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „Lehrlingen“ durch das Wort „Auszubildenden“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“, in Absatz 2 das Wort „Dienstbezügen“ durch das Wort „Bezügen“ ersetzt.

5. In § 11 a wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die im Anschluß an den Grundwehrdienst eine für den künftigen Beruf im öffentlichen Dienst vorgeschriebene, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen, wenn sie sich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß dieser Ausbildung um Einstellung bewerben.“

6. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Das gleiche gilt für Wehrpflichtige, die im Anschluß an den Grundwehrdienst oder eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Arbeitnehmer förderliche, über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende Ausbildung ohne unzulässige Überschreitung der Regelzeit durchlaufen und im Anschluß daran als Arbeitnehmer eingestellt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Beamte oder Richter“ die Worte „über die allgemeinbildende Schulbildung hinausgehende“ eingefügt; nach dem Wort „Hochschul-“ wird das Wort „Fachhochschul-“ eingefügt; die Worte „praktische Ausbildung“ werden durch die Worte „andere berufliche Ausbildung“ ersetzt.

8. § 15 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

9. Nach § 16 wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Wehrdienst als Soldat auf Zeit

(1) Dieses Gesetz gilt auch im Falle des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit

1. für die zunächst auf sechs Monate festgesetzte Dienstzeit,

2. für die endgültig auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzte Dienstzeit

mit der Maßgabe, daß die für den Grundwehrdienst geltenden Vorschriften anzuwenden sind, ausgenommen § 9 Abs. 7 Satz 3.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 findet § 125 Abs. 1 Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz keine Anwendung.

(3) Bei Arbeitnehmern, die zu Beginn der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Dienstzeiten von der Versicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz befreit sind, unterbleibt die Nachversicherung nach § 9 Abs. 3 Angestelltenversicherungsgesetz.

(4) Wird die Dienstzeit auf insgesamt mehr als zwei Jahre festgesetzt, so ist der Arbeitgeber durch die zuständige Dienststelle der Streitkräfte unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn ein Wehrpflichtiger während des Grundwehrdienstes zum Soldaten auf Zeit ernannt wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend im Falle einer Verlängerung der Dienstzeit nach Absatz 1 aus zwingenden Gründen der Verteidigung (§ 54 Abs. 3 Soldatengesetz).“

10. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für den verlängerten Grundwehrdienst, der nach § 2 des Gesetzes über die Dauer des Grundwehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen in der vom 30. Dezember 1956 bis 2. Dezember 1960 geltenden Fassung vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1017) und nach § 5 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der vom 3. Dezember 1960 bis 28. März 1962 geltenden Fassung vom 14. Januar 1961 (BGBl. I S. 29) geleistet wurde sowie für den verkürzten Grundwehrdienst, der nach § 5 Abs. 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes in der vom 29. März 1962 bis 31. Dezember 1972 geltenden Fassung vom 28. September 1969 (BGBl. I S. 1773) geleistet wurde, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Grundwehrdienst.“

Artikel 2—5

...

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung*) in Kraft.

Satzung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) für ihre Gemeindevertretung

Die mit Urkunde vom 4./22. Februar 1892 gegründete Anstaltsgemeinde Bethel wurde nach der Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen über die Errichtung der Anstaltskirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde) und über die Errichtung zweier Pfarrstellen vom 25. November 1954 (KABl. 1955 S. 16 ff.) innerhalb der dort angegebenen räumlichen Grenzen als Anstaltskirchengemeinde errichtet.

Gem. §§ 12 Abs. 1, 6 und 7 des Kirchengesetzes

*) d. i. der 31. Dezember 1977

über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABL. S. 177 f.) haben die Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth (Vereinigte Vorstände) am 6. September 1977 folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Erfüllung des gottesdienstlichen und diakonischen Auftrages der Anstaltskirchengemeinde wird eine Gemeindevertretung gebildet. Sie hat den Auftrag, alle Aufgaben wahrzunehmen, die gemäß der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen dem Presbyterium einer Gemeinde zustehen. Ausgenommen sind die Aufgaben, die nach dem Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden zur Zuständigkeit des Anstaltsvorstandes gehören. Insbesondere werden der Gemeindevertretung die Aufgaben der KO nach Artikel 55 u. 56, ausgenommen Abs. (1), Buchst. a), p), q) und r) übertragen.
- (2) Die Gemeindevertretung wirkt bei der Berufung der Gemeindepfarrer im Rahmen des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABL. S. 177) und von ordinierten Geistlichen durch die Vereinigten Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten mit.

§ 2

- (1) Der Gemeindevertretung gehören an:
 - a) der Anstaltsleiter der v. Bodelschwingschen Anstalten,
 - b) 3 weitere von den Vereinigten Vorständen der v. Bodelschwingschen Anstalten aus ihrer Mitte benannte Mitglieder, von denen je eines den Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth angehört,
 - c) die zur Wahrnehmung des Gemeindedienstes berufenen Gemeindepfarrer,
 - d) 12 weitere Gemeindeglieder.
- (2) Für die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. d) gelten die Bestimmungen der Presbyterwahlordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend.
- (3) Der Anstaltsleiter der v. Bodelschwingschen Anstalten führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden; seine Amtsdauer entspricht der Amtsdauer der Mitglieder gem. Abs. 1 Buchst. d).

§ 3

- (1) Die Gemeindevertretung soll vom Vorsitzenden in der Regel einmal im Monat einberufen werden. Sie muß mindestens einmal vierteljährlich sowie dann einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll mindestens eine Frist von 7 Kalendertagen liegen. In

dringenden Fällen kann der Vorsitzende ohne Einhaltung der Frist einladen.

- (2) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordnungsmäßigen Bestandes ihrer Mitglieder, darunter ein Vorstandsmitglied der v. Bodelschwingschen Anstalten, anwesend ist.

§ 4

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABL. S. 177) und in entsprechender Anwendung der Kirchenordnung die für Presbyterien geltenden Vorschriften.

§ 5

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Bielefeld, den 23. 11. 1977

Funke

Vorsitzender

Dr. Uebelhoer

Generalbevollmächtigter

der Vereinigten Vorstände der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel, Sarepta und Nazareth

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 17. Januar 1978

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Grünhaupt

Az.: 40150/Bethel-Anstalts-Kgde. 1 a

Übersicht über die Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1978

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 30. 1. 1978

Az.: A 7—22

Wir geben nachstehend die Termine der Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge im Kalenderjahr 1978 gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO) bekannt:

Termine des I. Verwaltungslehrganges (I/A)

- | | |
|--------------------|------------------------------|
| 1. Lehrgangswochen | 23. 1.—27. 1. 1978 |
| | im Ev. Freizeitheim Ascheloh |
| 2. Lehrgangswochen | 20. 2.—24. 2. 1978 |
| | im Ev. Freizeitheim Ascheloh |
| 3. Lehrgangswochen | 17. 4.—21. 4. 1978 |
| | im Ev. Freizeitheim Ascheloh |
| 4. Lehrgangswochen | 22. 5.—26. 5. 1978 |
| | im Ev. Freizeitheim Ascheloh |

5. Lehrgangswache 12. 6.—16. 6. 1978
im Ev. Freizeitheim Ascheloh
6. Lehrgangswache 28. 8.— 2. 9. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
7. Lehrgangswache 25. 9.—30. 9. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
8. Lehrgangswache 23. 10.—28. 10. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
9. Lehrgangswache 27. 11.— 2. 12. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
10. Lehrgangswache 18. 12.—22. 12. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)

Termine des I. Verwaltungslehrganges (I/B)

1. Lehrgangswache 3. 4.— 8. 4. 1978
in der Jugendbildungsstätte Haus Husen
2. Lehrgangswache 8. 5.—13. 5. 1978
im Ev. Erholungsheim Bad Rothenfelde
(Haus Hackmann)
3. Lehrgangswache 19. 6.—23. 6. 1978
im Ev. Freizeitheim Ascheloh
4. Lehrgangswache 21. 8.—26. 8. 1978
in der Jugendbildungsstätte Haus Husen
5. Lehrgangswache 2. 10.— 7. 10. 1978
in der Jugendbildungsstätte Haus Husen
6. Lehrgangswache 6. 11.—11. 11. 1978
in der Jugendbildungsstätte Haus Husen
7. Lehrgangswache 4. 12.— 9. 12. 1978
in der Jugendbildungsstätte Haus Husen

Termine des II. Verwaltungslehrganges

9. Lehrgangswache 9. 1.—13. 1. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
10. Lehrgangswache 6. 2.—10. 2. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
11. Lehrgangswache 6. 3.—10. 3. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
12. Lehrgangswache 3. 4.— 7. 4. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
13. Lehrgangswache 8. 5.—12. 5. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
14. Lehrgangswache 12. 6.—16. 6. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
15. Lehrgangswache 21. 8.—25. 8. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
16. Lehrgangswache 18. 9.—22. 9. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
17. Lehrgangswache 16. 10.—20. 10. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
18. Lehrgangswache 13. 11.—17. 11. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)
19. Lehrgangswache 18. 12.—22. 12. 1978
in der „Stillen Kammer“ (Senne I)

Termine der Ausbildungslehrgänge

2. Ausbildungsabschnitt
für den Lehrabschluß
1978 und 1979 9. 1.—13. 1. 1978
in Haus Villigst
3. Ausbildungsabschnitt
für den Lehrabschluß 1978 28. 3.— 1. 4. 1978
im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen

3. 4.— 8. 4. 1978
im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen
17. 4.—22. 4. 1978
im Ev. Freizeitheim Hagen-Holthausen

1. Ausbildungsabschnitt
für den Lehrabschluß 1981 13. 11.—18. 11. 1978
im Ev. Freizeitheim Ascheloh
27. 11.— 2. 12. 1978
im Ev. Freizeitheim Ascheloh

Termine der Lehrabschlußprüfung

Der schriftliche Teil der Lehrabschlußprüfung 1978 wird vom 10. 5.—13. 5. 1978 im Haus Ortlohn, Iserlohn, und der mündliche Teil am 26. 6. u. 27. 6. 1978 im Landeskirchenamt in Bielefeld durchgeführt.

Geistliche Woche für Küster des deutschen Sprachgebietes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 1. 1978
Az.: 2572/A 7—12

Vom 18. bis 24. September 1978 findet im „Haus der Stille“ in Bethel bei Bielefeld wieder eine geistliche Woche für Küster des deutschen Sprachgebietes statt. Das Thema lautet:

„Die Menschwerdung Christi“.

Die Woche wird geleitet von Pastor Pollmann, Einbeck.

Küster und andere Interessierte aus dem deutschen Sprachgebiet sind dazu eingeladen. Anmeldungen sind direkt an das „Haus der Stille“, Remterweg 45, (Postfach 13 01 40), 4800 Bielefeld 13, zu richten.

Die Kirchengemeinden werden gebeten, den Küstern diese Woche auch finanziell zu ermöglichen.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eving und Lindenhorst

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Eving und die Evangelische Kirchengemeinde Lindenhorst — beide Kirchenkreis Dortmund-Nordost — werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

§ 2

Die neue Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst“.

§ 3

Die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Eving gehen als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die Evangelische Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst über.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lindenhorst wird 4. Pfarrstelle der neugebildeten Kirchengemeinde.

§ 4

Vermögen und Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Evangelische Kirchengemeinde Eving-Lindenhorst über.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 28. November 1977

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß Dr. Danielsmeyer
Az.: 38131/Eving-Lindenhorst 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 28. November 1977 vollzogene Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Eving und Lindenhorst — beide Kirchenkreis Dortmund-Nordost — wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 3. Februar 1978

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:
(L. S.) gez. Unterschrift
GZ: 44.II.5

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der Pfarrstellen in Deusen und Lindenhorst

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Pfarrstellen der ehemaligen Kirchengemeinden Deusen (Kirchenkreis Dortmund-West) und Lindenhorst (Kirchenkreis Dortmund-Nordost) wird aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Februar 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: Mengede 1 (3)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Aufgrund von § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse des Superintendenten in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1974 wird auf Antrag der Kreissynode Lübbecke folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Lübbecke wird eine für den Superintendenten bestimmte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1978 in Kraft.

Bielefeld, den 27. Februar 1978

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Reiß
Az.: 4963/Lübbecke III/1

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Recklinghausen am 12. November 1977 vollzogene Wahl des Pfarrers Gerhard Twelsiek, Recklinghausen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Recklinghausen;

die von der Kreissynode Wittgenstein am 21. November 1977 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Siegfried Lotze, Bad Berleburg, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors und des Pfarrers Gilbert Drews, Winterberg, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Wittgenstein.

Berufen sind:

Pfarrer Hans-Jürgen Bartelheim, Ev. Gemeinde deutscher Sprache in Nordspanien, Bilbao, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (7. Pfarrstelle);

Pfarrer Wolfgang Bessel, Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen (2. Pfarrstelle);

Pfarrer Klaus Eichholz, Gemeindedienst für Weltmission, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gronau (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor Siegfried Förster, Ev. Kirchengemeinde Scherlebeck, zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Lanstrop, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Dieter Kanstein, Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde Dortmund, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dortmund-Nette (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor Heinz K ü l p m a n n zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Borgeln (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor im Hilfsdienst Wilhelm M ü l l e r zum Pfarrer der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor Paul Gerhardt S c h ä b l e zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Oberholzkau (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor Friedrich S c h r e i b e r zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Erkenschwick (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pfarrer Hugo S c h u l z, Ev. Kirchengemeinde Mettingen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Johannes zu Rheine (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg;

Pastor im Hilfsdienst Oskar S c h u l z zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dahl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Walter S o h n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Peter S t r u b e, Ev. Kirchengemeinde Bergshausen (Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck), zum Pfarrer der Ev.-Luth. Gemeinde zu Derne (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pastor im Hilfsdienst Frank T s c h e n t s c h e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang W i n k l e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ickern (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herne;

Pfarrer Willi W i n t e r b e r g, Ev. Kirchengemeinde Berghofen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Iserlohn (8. Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Klaus W o r t m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörde (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Süd.

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten sind:

Pfarrer Hansjochen S t e i n b r e c h e r, Ev. Kirchengemeinde Bruch (3. Pfarrstelle);

Pfarrer Gerhard S t r u w e, Ev. Kirchengemeinde Aplerbeck (1. Pfarrstelle);

Pfarrer Roland W e s s i g, Kirchenkreis Recklinghausen (8. Pfarrstelle).

Entlassen sind:

Pastor im Hilfsdienst Andreas H ä n ß g e n, Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark, Kirchenkreis Recklinghausen, in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche;

Pfarrer i. W. Rainer K o r d e s, früher Kirchenkreis Bochum (3. Pfarrstelle), infolge Berufung in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Gerhard S t u c k m a n n, Ev. Kirchengemeinde Vorhalle (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, infolge Berufung in den Dienst der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta in Bielefeld-Bethel.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Siegfried B u b e n z e r, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bruchhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. März 1978;

Pfarrer Kurt K o s c h n i c k, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. März 1978;

Pfarrer Kurt-Alfred P a s c h e n, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. März 1978;

Pfarrer Friedrich Wilhelm S c h m i d t, Pfarrer der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. März 1978;

Pfarrer Heinrich W i l k e, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Deusen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West, zum 1. März 1978.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Kurt G r o l m a n n, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 7. Januar 1978 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm G r ö n e, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter, Kirchenkreis Vlotho, am 31. Januar 1978 im Alter von 73 Jahren;

Pfarrer i. R. Walter K r a m e r, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Letmathe, Kirchenkreis Iserlohn, am 26. Januar 1978 im Alter von 75 Jahren;

Pfarrer i. R. Oswald S c h a l l e n b e r g, zuletzt Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden, am 7. Januar 1978 im Alter von 83 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungen an den Herrn Vorsitzenden des Vorstandes der Vereinigten Kirchenkreise, 4600 Dortmund 1, Jägerstraße 5, zu richten sind:

14. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bruch, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dellwig, Kirchenkreis Unna;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hennen, Kirchenkreis Iserlohn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ohle, Kirchenkreis Plettenberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olsberg, Kirchenkreis Arnshagen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Westkilver, Kirchenkreis Herford;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Banfe, Kirchenkreis Wittgenstein;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mettingen, Kirchenkreis Tecklenburg.

c) Ferner ist zu besetzen:

Die Stelle eines Leiters der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Ökumenische Diakonie durch einen Theologen im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen, Friesenring 34, 4400 Münster.

Bewerbungsgesuche sind an den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes, Friesenring 34, 4400 Münster, zu richten.

Ernannt sind:

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Harald Bayer, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Fachlehrerin z. A. i. K. Magdalene Bischoff, Hans-Ehrenberg-Schule, zur Fachlehrerin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin z. A. i. K. Magdalene Fuchs, Hans-Ehrenberg-Schule, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrätin z. A. i. K. Friederike Gausmann, Hans-Ehrenberg-Schule, zur Studienrätin i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat z. A. i. K. Gerd Hiller, Evangelisches Gymnasium Lippstadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Frau Margarete Klein, Evangelisches Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Realschullehrerin z. A. i. K. Sigrid Kleine, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Realschullehrerin im Kirchendienst;

Oberstudienrat Wolfgang-Ludwig Mészàr, bisher Laubach-Kolleg der Ev. Kirche in Hessen und Nassau, zum Studienrat im Kirchendienst an der Evangelischen Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen;

Studienrat i. K. Eckehardt Rabsahl, Hans-Ehrenberg-Schule, zum Studienrat i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat z. A. Hans-Martin Scherer, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im

Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat z. A. i. K. Hartmut Specht, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat i. K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Konrektor i. K. Manfred Werner, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Realschullehrer im Kirchendienst;

Herr Helmut Wetzels, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zum Realschullehrer im Kirchendienst.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Heinrich Ehmann, Hagen, verliehen worden;

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Rolf Schönstedt, Hamm, verliehen worden.

Stellengesuch:

Betriebswirt (grad), led., 24 Jahre, nicht ortsgebunden, mit Studienschwerpunkt Finanz- und Rechnungswesen, sucht ausbaufähige Anfangstellung in der kirchlichen Verwaltung oder anderen kirchlichen Institutionen. Kenntnisse im Verwaltungs- und Kirchenrecht sind vorhanden. Angebote werden erbeten an Herrn Dietmar Scheer, Im Breckenwinkel 1, 4620 Castrop-Rauxel.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Kurt Marti/Robert Mächler; „Der Mensch ist nicht für das Christentum da“. Ein Streitgespräch über Gott und die Welt zwischen einem Christen und einem Agnostiker, Lutherisches Verlagshaus, Hamburg 1978, 119 S., 9,80 DM.

Zwischen dem Kirchengegner, wie er sich selbst nennt, Mächler und dem Basler Pfarrer Marti findet ein Briefwechsel statt, der in seiner klaren, sachlichen Härte nur als vorbildlich bezeichnet werden kann. In zwei Durchgängen zum Thema Glauben und Ethik geht es darum, ob „das Christentum die rechte geistige Grundlage des einzelnen und der Gesellschaft sei“. Die über 130 Quellenangaben bei den Zitaten zeigen, welche qualifizierte Kämpfer hier angetreten sind. „Einem Agnostiker, der sein Nichtwissen recht versteht, ist Gottesleugnung nicht gestattet. Im christl. Glauben stößt er aber auf unüberwindliche Denkschwierigkeiten“, beginnt Mächler seine Anklage und bringt in den folgenden Briefen alle die Einwände aufs Tapet, mit denen jeder Gemeindepfarrer sich herumschlagen muß. Zu beachten ist, daß dieser Briefwechsel in einer Tageszeitung geführt wurde, was an die Formulierungskunst und die Fähigkeit, sich auf knappsten Raum beschränken zu müssen, der Teilnehmer erhebliche Anforderungen stellte. So kommt Marti dem Fragenden auch weit entgegen, läßt aber keinen Zweifel daran, daß er aus einem ganz anderen Erlebnisraum

heraus antwortet. Er scheut dabei aber auch nicht Formulierungen, die nicht nur ängstliche Christengemüter schockieren, sondern auch dem gestandenen Gemeindepfarrer den Atem verschlagen können. Marti gibt freimütig zu, daß nicht immer alles richtig sei, was er früher erkannt und gesagt habe, daß aber „Standpunkt“ kein Evangeliumswort sei, sondern „Weg“, und daß er überhaupt nur in der „Ich“- und nicht in der „Wir“-Form schreiben könne, weil es bei vielen Problemen keinen Konsensus in den Kirchen gäbe. Um beim Bild des Duells zu bleiben, wurde in Glaubensfragen mit dem schweren Säbel gefochten, während in der Ethik die Kämpfer sich des Floretts bedienten mit Stößen und Gegenstößen, die z. Z. spritzig und amüsan geführt wurden. Mächler schien mit seinem Hinweis auf die Kirchengeschichte, von der der „christl.“ Völker schon gar nicht zu reden, aber Marti weist ihm nach, daß er auch nichts Besseres zum Wohl der Menschen anzubieten habe und Franz von Assisi keineswegs als weltfremder Schwärmer abzutun sei. Bei der Auseinandersetzung über das Sexualeben Jesu und der Jünger wird erstaunlicherweise nicht auf die tiefenpsychologische Arbeit von H. Wolff: Jesus der Mann, angespielt. Natürlich wird keiner „abgestochen“, aber der Briefwechsel ist deshalb so lohnend, weil er die Leser zwingt, entweder die jeweiligen Argumente auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen oder sich in die feste Burg überkommener Dogmenformulierungen zurückzuziehen. Wie würde man jeweils selbst antworten, wenn man versucht, sich dem Angreifer verständlich zu machen? G. B.

E. Jüngel, **„Der Wahrheit zum Recht verhelfen“**, Kreuz Verlag Stuttgart, 94 S., 5,80 DM.

Wer die Erklärung des Vorsitzenden der Rektoren-Konferenz über die duckmäuserischen, ängstlichen Studenten, die z. Z. das Bild der deutschen Universitäten bestimmen, gelesen hat, meint in eine längst entschwundene Welt einzutauchen, wenn er die Ansprachen und Predigten liest, die E. Jüngel in Tübingen gehalten hat, wo sich der ASTA noch 1977 mit den Theologiestudenten solidarisierte, die dem Bubackmörder Blumen und Grüße geschickt hatten. Aber die momentane Ruhe der Terroristen wird niemanden täuschen und wer die Diskussionen über die neuen Terroristengesetze verfolgt, spürt, wie sehr Rache-, Haß- und Angstgefühle in dieser Beziehung das Bewußtsein von Millionen Bundesbürgern nachhaltig beeinflussen. Darum erscheint dieses Büchlein zu guter Stunde und man kann ihm nur allerbreiteste Aufmerksamkeit wünschen. Sein Inhalt lebt vom Zeugnis der Schrift und der Verfasser setzt ebenso tapfer und unbeugsam wie maßvoll und kritisch die Richtstäbe, nach denen wir die Zukunft zu bewältigen haben. Immer um das Verstehen der studentischen Proteste bemüht, läßt er sich doch keineswegs einschüchtern und setzt sich kompromißlos für die Freiheit ein, die nicht nur akademisch, sondern im christlichen Glauben begründet wird. Das erlaubt Jüngel auch, zu der Barmherzigkeit aufzurufen, die sich am Herzen des himmlischen Vaters orientiert, und dem Staat entgegenzutreten, der versuchen will, geknickte Rückgrate völlig zu zerbrechen. Angesichts der lächerlichen

und ärgerlichen Aktionen und Reaktionen anläßlich des 500jährigen Universitätsjubiläums spricht er mit Bezug auf den Text des Siegels über den Zusammenhang von Wahrheit und Freiheit, „denn was nicht frei macht, ist auch nicht wahr“. Aber die Freiheit ist nur dort heilsam, wo auch ihre Grenzen bejaht werden, wie es durch die Liebe zum Nächsten und den Glauben an Gott geschieht. Und dies muß, wie es J. in seinem letzten Beitrag nach der Ermordung Schleyers fordert, zu einer neuen Solidarität im Denken, im gemeinsamen Suchen und der dialogischen Existenz führen. Der Verfasser verschleiert in seinen Predigten keine Tatsachen und scheut vor harten Urteilen nicht zurück, aber sein Buch ist ganz positiv, mahnend und tröstend, im wahrsten Sinn des Wortes: evangelisch. G. B.

„Verrat an Luther? Bilanz einer Bibelrevision“, Herausgegeben von Siegfried Meurer, Evang. Bibelwerk Stuttgart, 1977, 144 S.

Jeder, der in den letzten Jahren Gelegenheit hatte, Gottesdienste in verschiedenen Gemeinden zu besuchen, mußte feststellen, daß die Lutherbibel immer mehr ins Abseits gerät. Nicht nur auf der Kanzel, sondern auch bei Altarlesungen werden neue Übersetzungen mit solcher Selbstverständlichkeit gebraucht, die erweisen, daß die Lutherbibel stillschweigend aus dem Verkehr gezogen wird. Grade bei den treuen Bibellesern ist es nicht anders. Sie haben sich längst daran gewöhnt, Zink, Bruhns, Wilckens, die Gute Nachricht oder die Zürcher Bibel zu benutzen. Deren Auflagenziffern haben längst die Million überschritten. Allein die Gute Nachricht wurde siebenmal soviel als die Lutherbibel verkauft. In den Begleitheften zur Bibelwoche sind neue Übersetzungen ebenso üblich wie in den Herrenhuter Losungen. In der Bilanz legt das Bibelwerk noch einmal die Gründe dar, die zur Revision in dieser Form geführt haben und setzt sich mit den Kritiken auseinander, die z. T. ebenso engagiert wie unsachlich und unlogisch erhoben worden sind, auch das Wort skurril bietet sich an. Die Bearbeiter sind sich des Kompromißcharakters der Revision durchaus bewußt und haben daher noch einmal Nachänderungen vorgenommen, die auf einer acht Seiten Tabelle angeführt und im September 1977 vom Rat der EKD gebilligt worden sind. Zu diesen gehört etwa die Weihnachtsgeschichte oder der berühmte Scheffel, andererseits ist man der angegriffenen „Fleisch“-Übersetzung erfreulicherweise treu geblieben. Jeder, der sich seine Meinung über die Revision bilden will, sollte diese überzeugende Dokumentation lesen. G. B.

Paul Deitenbeck, **„Ich lasse mich überraschen . . .“**, Ein Gang durch das Jahr, Schriftenmissions-Verlag Gladbeck, 1977, 368 Seiten, Preis 14,80 DM.

Andachtsbücher haben für das Leben der Kirche oft eine sehr wichtige Rolle gespielt. Das ist auch heute so. Für jeden Tag des Jahres bietet Paul Deitenbeck auf einer Druckseite an: ein gezielt ausgesuchtes, prägnant knappes Bibelwort, eine ausführlichere Auslegung (Zeitbedarf beim Vorlesen 3—4 Minuten) und ein in der Regel nicht mehr als zwei Sätze umfassendes Gebet.

Die Auslegung geht oft von einem Erlebnis, von einer Erfahrung aus der Bibel oder aus dem Alltag der Menschen heute aus, leitet zum Bibelwort des Tages hin und versucht, seine Bedeutung für ein Leben aus Glauben heute aufzuzeigen und dazu Mut zu machen. Die Auslegungen Deitenbecks sind fromm, aber nicht frömmelnd, sie sind auf den Text und auf das Leben bezogen, sie sind anschaulich, aber nicht flach, und so geschrieben, daß sie jeder verstehen kann. Aufgrund der ganzen Anlage kann man mit dem Andachtsbuch jederzeit — auch mitten im Jahr — beginnen und es auch in jedem Jahr verwenden. Das Buch wird sicherlich auch über die Grenzen von theologischen und kirchlichen Richtungen hinaus verwendet werden und dankbare Benutzer finden.

R. H.

Julius Tyciak, „**Theologie der Anbetung**“, nachgelassene Schriften, nach den Vorlagen übertragen von Doris Tyciak, mit einem Beitrag von Manfred Blum und Wilhelm Nyssen, 465 S., kt. DM 38,—, in: Sophia, Quellen östlicher Theologie, Band 14, Paulinus-Verlag, Trier, 2. Aufl. 1977.

Eine neue „Genitiv-Theologie“? Nach der Theologie der Hoffnung, nach der Theologie der Frage, nach der Theologie der Befreiung — nun eine Theologie der Anbetung?

Mancher fragt: Wird nicht in den „Genitiv-Theologien“ alles überpointiert gesagt? Ist nicht schon alles gesagt? Der Autor des Buches würde antworten: Ja, es ist alles gesagt — von Gott her und zu Gott hin; aber daran muß immer wieder erinnert werden, das muß immer wieder Konturen gewinnen — gerade im Gebet.

Wer die Ostkirche, ihre Gottesdienste und Gebete, ihre Gesänge und ihre Fülle kennt, wird geradezu sagen: „Theologie und Anbetung gehören dort unauflöslich zusammen“.

Julius Tyciak, 1903 geboren und 1973 gestorben, war der Sohn eines ukrainischen Vaters und einer deutschen Mutter. Er blieb als röm.-kath. Priester immer in der Gemeindegarbeit tätig, obwohl ihm eine akademische Karriere offengestanden hätte. Sein Leben lang hat er sich mit der Ostkirche beschäftigt; es wird berichtet, seine wissenschaftliche Arbeit habe in unvergeßlicher Weise seine Seelsorge geprägt. Er war Gelehrter als Seelsorger und Seelsorger als Gelehrter. Im vorliegenden Buch sind vor allem Vorträge enthalten, die er auf Priesterkonferenzen gehalten hat. Auch auf Pfarrkonferenzen unserer Kirche werden gelegentlich ähnliche — zutiefst geistliche und theologische — Vorträge über Grundfragen gehalten. Aus dem Buch des röm.-kath. Autors wird der ev. Pfarrer großen Gewinn ziehen: es ist biblisch und patristisch orientiert, bringt gute Zitate auch aus der Nachgeschichte der biblischen Texte (vgl. z. B. S. 154 und 184), zieht ev. Exegese (bes. Gerhard von Rad) heran, zitiert Kierkegaard, macht die traditionelle röm.-kath. und die orth. Lehre deutlich, dringt ins Dunkel des Kosmos und weist im Dunkel aufs Licht. So geht Tyciak in vielen Texten am Kirchenjahr entlang.

Im Buch werden unter den folgenden Obertiteln 47 Vorträge veröffentlicht: „Weg des Glaubens“,

„Der alte Bund“, „Das Heil im neuen Bund“, „Die Spanne der Kirche zwischen Himmelfahrt und Wiederkunft“, „Hoffnung auf Vollendung“, „Die Sicht des Ostens“.

Viele Zitate, manche Seiten muß man durchmeditieren! Ich nenne einige Beispiele: „Die Gabe der Wissenschaft schenkt das ergriffene Staunen über die Wunder Gottes in aller Welt. Darum steht sie in innigster Verkettung mit der Gabe der Frömmigkeit“ (in einem Aufsatz über die sieben pneumatischen Flammen S. 204); Tyciak zitiert Gregor von Nazianz, für den „die Anbetung in der Stille des ewigen Schweigens das eigentliche und letzte Wort“ ist (S. 212); kurz vorher die Sätze: „Geheimnis... ist nicht Ende des Denkens, sondern Anfang. Die Verkündigung aber darf vor dem Geheimnis dennoch nicht zurückschrecken. Da gilt das Wort des Augustinus: ‚Wehe denen, die von Dir schweigen, da doch der Beredten Worte stumm sind‘. Die Spannung von Reden und Schweigen, von Aussage und Verstummen muß durchgetragen werden“ (S. 211). Bedenkenswert — auch für die ökumenische Theologie — ist der Satz: „Das Abendland sieht im Dogma nicht nur eine Aussage im Sinne des rechten Lobpreises — der Osten versteht das Dogma vor allem als Doxologie —, sondern auch eine lehrhafte, bekenntnismäßige Aussage“ (S. 235). Doxologie: das ist der rote Faden des Buches. Daher führt Meditation nicht zur „Automystik“ (S. 265), sondern: „Die Seele tritt weit über sich hinaus, verliert sich im Gebete an Gott...“ (a.a.O.). „So wird das Dogma betend erfahren“ (S. 406).

Tyciak zitiert ein ergreifendes Beispiel eines Russen, der von einem Priester den Rat bekommt: „Halte dich mit Bewußtsein in der Hölle, dann wirst du Gott erfahren“ (vgl. S. 294 f.). An einigen Stellen zeigt sich dem westlichen Theologen die Lehre von der Apokatastasis panton; aber Tyciak sagt: „Was der Glaube nicht zu sagen wagt, darf die Hoffnung hoffen“ (S. 295). Dazu noch eine interessante Notiz: „Am Portal der Kathedrale von Benevent (1279) gibt es eine Judasdarstellung, in der Judas von einem Engel umfaßt wird“ (S. 391). Wir lernen eine in unseren Breiten seltene Theologie kennen: sie ist „innerlich verwandt mit der Eu-Logie, dem Gottespreis, dem Nicht-Wissen, sondern Anbeten des höchsten Telos (Zieles)“ (S. 316).

Das Buch ist des intensiven Studiums wert; es befruchtet das Nachdenken über die Hauptvorlage der diesjährigen Landessynode: „Frommsein heute“.

K.-F. W.

Götz Harbsmeier, „**Anstöße**“, Theologische Aufsätze aus drei Jahrzehnten, 371 S., kt. DM 50,—, in: Göttinger Theologische Arbeiten, hrsg. von Georg Strecker, Band 7, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1977.

H. sagt in seinem Vorwort: „Es wird in diesen Aufsätzen nicht auf die Praxis hin theoretisiert, sondern es werden Anstöße versucht aus jeweils gegebener Veranlassung. Es wird kaum schon gesagt, ‚wie man's macht‘, kaum ein Regelverhalten dem Theologen und kirchlichen Amtsträger empfohlen oder gar für sie vorprogrammiert. Es wird in immer neuen Sätzen Anlaß gegeben, land-

läufiges Dichten und Trachten, Tun und Treiben der bestehenden Kirche zu überprüfen und zu bessern“ (S. 5).

Die Aufsätze behandeln keineswegs nur die klassischen Themen der Praktischen Theologie, sie sind zum großen Teil „Gelegenheitsarbeiten“ im guten Sinne. Daher ist es richtig, daß die Aufsätze in chronologischer Reihenfolge abgedruckt sind: zum Beginn „Die Verantwortung der Kirche in der Gegenwart“ (zuerst erschienen als Heft 1 der Neuen Folge der „Theologischen Existenz heute“ 1946). Die älteren Theologen werden an die Nachkriegszeit erinnert; für die Jüngeren behandelt der Aufsatz schon ein Stück Kirchengeschichte, die sie nicht mehr erlebt haben. Harbsmeier schreibt so engagiert, daß die Lektüre für alle wichtig ist.

Selbstverständlich kann man viele Aufsätze gut für die Vorbereitung von Gemeindevorträgen oder für Gesprächskreise verwenden; aber ich finde es immer wieder reizvoll, wenn man in einem Aufsatzband nicht nur einen Aufsatz für ein Thema liest, sondern den Weg eines Praktischen Theologen mitzugehen versucht und alle Aufsätze liest.

Man stellt beim Vergleich der Aufsätze „Was wir an den Gräbern sagen“ (1947) und „Predigen unter dem Leistungsdruck unserer Zeit. Randbemerkungen zur heute gefragten, humanwissenschaftlich perfektionierten Leistungspredigt“ (1973) fest, wie sehr sich die leitenden Gesichtspunkte in der Praktischen Theologie gewandelt haben — vom stark exegetisch und dogmatisch bestimmten Denken in die Richtung der Humanwissenschaften; man lese aber im letztgenannten Aufsatz die sehr differenzierte Argumentation Harbsmeiers.

Er kann bissig sein, aber auch gelassen und humorvoll. Ein Rat Harbsmeiers — pars pro toto —: Die Kirche darf nicht zum „Sklaven (!) des Allerneuesten“ werden (S. 164 f.; vgl. oben das Zitat S. 5).
K.-F. W.

K. F. Daiber, „**Leiden als Thema der Predigt**“, Dokumentation und Auswertung einer Predigtreihe, Theol. Existenz heute, Nr. 198, 96 S., Chr. Kaiser Verlag München, 1978, DM 10,50.

Nicht ganz ohne Neid erfährt man, daß von den neun ungewöhnlich guten Predigten acht in wenigen Wochen von einer einzigen Gemeinde gehört werden konnten. Jede ist textgebunden und ganz auf den Hörer unserer Tage bezogen, macht spürbar, daß uns die Botschaft persönlich angeht und läßt uns in einer Konfrontation mit dem Leid, das auch Auschwitz nicht ausschließt, das Evangelium von der Liebe und dem Sieg Gottes in Jesus Christus erfahren. Auch ohne die begleitende, ausdeutende und wertende Untersuchung, die auch eine sehr ausführliche Fragebogenaktion einschließt, ist die Lektüre dieser Predigten ein hoher Gewinn. Die Besprechungen orientieren sich nicht nur an dem gestellten Thema, sondern beziehen sich auch auf die verwendete Sprachgestalt und die sehr differenzierte Hörerbefragung. Man kann jedem Prediger nur dringend raten, sich bei seinem Dienst durch dies Büchlein helfen zu lassen.
G. B.

„**Passion, Andachten, Gottesdienste, Predigten, Gebete, Gedichte, Betrachtungen**“, Hg. H. Nitschke, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1978, 155 S., 16,80 DM.

„**Ostern, Liturgische Texte, Gottesdienstmodelle, Meditationen, Predigten**“, Hg. H. Nitschke, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, 1978, 144 S., 16,80 DM.

Ein so breit gefächertes Angebot nach Form und Inhalt zu den beiden Themen hat es bisher wohl kaum gegeben. Bei aller Verschiedenheit sind sich jedoch die Beiträge im wesentlichen in ihrem Ziel einig: Nicht alte dogmatische Formulierungen aufwärmen, sondern die Menschen unserer Tage mit deren Inhalt ansprechen und aufrufen, damit sie spüren, daß es nicht um Theologen Weisheit geht, sondern um ihr Leben. Sie sollen getröstet und auch provoziert werden. Sie sollen sich entscheiden aber auch bescheiden, wenn der Gott zu Wort und Tat kommt, der außerhalb unserer Denkmöglichkeiten bleibt. Zunächst sollten die Pfarrer alle Beiträge als Selbstbetroffene lesen und sich dann erst reiflich überlegen, ob und wie sie sie an ihre Gemeinde oder an deren Gruppen mit Zustimmung und Widerspruch weitergeben können. Er wird dabei bereit sein müssen, ausgefahrene, nur allzuvertraute Denk-, Wort- und Gefühlsmodelle in Frage zu stellen, aber er wird dabei auch überraschende, hilfreiche Entdeckungen machen können. Er wird sich auch bei einigen Passionsbetrachtungen ärgern und zornig werden. Aber es wird ihm heilsam sein, nachhaltig nach dem Anlaß seines Ärgers zu fragen, ob es vielleicht der Ärger sei, der in den biblischen Berichten mehrfach bei Jüngern und Pharisäern angesprochen wird. Wichtig ist vor allem, daß die Passion Christi nicht als ein isoliertes Ereignis im Leben Jesu gesehen wird, das man auch weglassen kann, wie es Braun in seinem Jesusbuch getan hat, sondern als die Mitte seines Erdenweges, in der alles Leid der Welt aufgehoben ist. In ähnlicher Weise wird auch in dem Osterband die Auferstehung Christi nicht als ein in sich abgeschlossenes Wunder am Ende seiner Biographie gesehen, sondern die Ausleger bemühen sich in sehr verschiedenen Hinweisen und Erfahrungen deutlich zu machen, daß mit Ostern für die Welt, und nicht nur für den einzelnen, eine neue Zeit begonnen hat, deren Anzeichen der Glaubende sehen kann und sich gerufen fühlt, in der Kraft der Auferstehung ähnliche Zeichen zu setzen, die das neue Leben, seinen Sinn und seine Hoffnung erkennen lassen. Es wird Mut gemacht und Freude vermittelt. Darum lohnt die Lektüre.
G. B.

H. Gollwitzer, „**Das hohe Lied der Liebe, Kaiser Traktate**“ 62 S., Kaiser Verlag, München, 1978, 6,50 DM.

Überlegungen zum hohen Lied, vom Verfasser anläßlich des Berliner Kirchentages erarbeitet, werden manche Leser verblüffen, ältere wohl auch schockieren. Aber man wird sich ihrer biblischen Logik nicht leicht entziehen können, wenn man bedenkt, in welchem Maße das fromme israelische Denken im Gegensatz zum hellenistischen die „fleischliche“ Seite der menschlichen

Existenz im Bezug auf Gebot und Verheißung nicht weniger zum Leben gehörig betrachtet als die geistig-geistliche. Wie die Freiheit zur körperlichen Freude aneinander allein gebunden sein sollte durch die Verantwortung gegenüber der geliebten „Person“ und dadurch erst Eros möglich wird, der zur Agape fortschreitet, ist nachdenkenswert. Vor allem im Gespräch mit jungen Menschen kann dies Büchlein hilfreich sein, um sie einerseits vor Verklemmungen andererseits vor einer sexuellen Freizügigkeit zu bewahren, mit der sie sich zugrunde richten. Ob die Sexualität wirklich einen so hohen Stellenwert im menschlichen Leben hat, wie der Verfasser zu meinen scheint? Auf die berechtigte Frage ob eine solche, von falschen Allegorien befreite Liebesliedersammlung überhaupt in den Kanon gehört, wird am Schluß mit Hinweis auf Karl Barth geantwortet, daß das hohe Lied neben 1. Mose 2 eine zweite Magna Charta der Humanität sei, die man weder aus dem Kanon wegwünschen noch spiritualisieren sollte.

G. B.

Folkert Müller, „**Meditation im Unterricht**“, Überlegungen und Anleitungen für den Unterricht mit Schulen der Sekundarstufen I und II und Konfirmanden, 120 S., kart. DM 14,80, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1977.

Sehr zögernd wurde das Thema „Meditation“ in der Religionspädagogik und im schulischen Religionsunterricht entdeckt. Bis in die jüngste Zeit hinein sucht man es in evangelischen Religionsbüchern vergeblich (Ausnahme: Folgerungen, Crüwell-Verlag, Dortmund 1976). Andererseits war, das, was in Zeitschriften und Unterrichtsmodellen zu lesen war, eher geeignet, Verwirrung zu stiften, anstatt zur Klärung und zur Hilfe beizutragen; vielfach mußte man den Eindruck haben, Meditation sei identisch mit fernöstlicher Religiosität oder gar mit der Transzendentalen Meditation.

Hier ist das schmale, aber inhaltsreiche Buch von Folkert Müller eine empfehlenswerte Hilfe für die grundsätzliche Sachbesinnung und für die Vorbereitung des Unterrichts — trotz einiger theologisch begründeter Vorbehalte („Christliche Meditation ist der Versuch des Menschen, sich von den Mächtigkeiten des Schöpfers die Richtung durch die Geschichte seines Lebens immer wieder erhellen zu lassen“, Seite 12).

Besonnen und ausgewogen sind die Erwägungen zu den Möglichkeiten, zu den Gefahren der Meditation und zu den Möglichkeiten, Grenzen und Zielen der Meditation im Religionsunterricht (Seite 15—38). Bedenkenswert und hilfreich sind die Einführungen in die grundlegenden Meditationsübungen (z. T. in Anlehnung an Stählin), in die Meditation von christlichen Symbolen und von Bildern, besonders aber auch die Erwägungen zum Meditieren von Bibeltexten und zum Einmünden des Meditierens in das bewußte Beten.

In einem Anhang finden sich Hinweise auf geeignete Werke aus der modernen Malerei, zum Meditieren geeignete Zitate aus der modernen Literatur und ein informatives Literaturverzeichnis.

Alles in allem: eine gute Hilfe für eine sicherlich nicht leichte, aber notwendige Arbeit in Schule und Kirche.

R. H.

Walter Schlenker, „**Glaubwürdig Christ sein**“, Bibel und Bekenntnis heute, DM 28,—, 297 Seiten, kart., Kreuz-Verlag, Stuttgart und Berlin 1977.

Es gehört zu den hoffnungserweckenden Symptomen in Theologie und Kirche, daß in zahlreichen Veröffentlichungen versucht wird, zusammenfassend darzustellen, was die klassischen Hauptstücke des christlichen Glaubens für unsere Zeit aussagen und was sie für das Verhalten eines Christen im Alltag bedeuten.

Walter Schlenker, zunächst Religionslehrer dann Gemeindepfarrer und jetzt Dekan in Württemberg, will in diesem Buch die Erfahrungen seiner Praxis so verarbeiten, daß theologische Erkenntnisse nicht nur einen kleinen Kreis von Eingeweihten, sondern die Gemeinde erreichen und zu einem echten Zugang zur christlichen Botschaft und zu einem tieferen Verständnis des Glaubens führen.

Das Buch will informieren, Gesprächsgrundlage und Arbeitsbuch in Gemeindekreisen, Seminaren, in der Jugend- und in der Erwachsenenbildung sein.

Der Aufbau des Buches verdeutlicht den theologischen Ansatz und die inhaltliche Füllung.

Erster Teil: Jesus Christus — der Einzigartige (Seite 15—72). Hier fällt besonders der III. Abschnitt auf „Zeichen des Neuen mitten in der alten Welt“. In 10 Kapiteln wird hier das Wirken Jesu als „Die Freiheit Jesu“ u. a. von der Gesetzmäßigkeit, vom Besitzdenken, vom Gewaltdenken, zur Bürgerlichkeit, zur Nächstenliebe und zur Vergebung thematisiert. In einem IV. Abschnitt wird das Leiden und der Sieg Jesu dargelegt. Der Abschnitt schließt mit der Auferstehung Jesu, dem Sieg über die Sünde und über den Tod und mit den verschiedenen Versuchen, die Auferstehungsbotschaft zu deuten und zu verstehen.

Der zweite Teil, der Glaube an Gott, den Schöpfer, ist verhältnismäßig knapp gehalten, er zielt auf die Verantwortung des Geschöpfes (die eine Welt — der eine Tisch, der Mensch als Treuhänder oder als Räuber), christlicher Glaube darf die Schöpfung nicht preisgeben.

Recht ausführlich ist der dritte Teil (rund 200 Seiten!), die Gegenwart Gottes im Geist und das Leben der Gemeinde. Er ist in fünf große Fragenkreise gegliedert:

(1) Der Geist des Herrn und die Kirche, (2) Von der Freiheit zum Beten, (3) Einweisung in die Freiheit — die zehn Gebote Gottes (fast 100 Seiten!), (4) Das Wort und die Zeichen, (5) Die christliche Hoffnung.

Was ist in aller Kürze zum Ganzen und zum Einzelnen zu sagen? Auf der einen Seite werden die fundamentalen und elementaren Aussagen christlichen Glaubens in einer allgemein verständlichen Sprache dargestellt. Das ist — wie der Verfasser zu Recht sagt — bestimmt durch die Erkenntnis, daß in der Mitte des christlichen Glaubens das Wort und Werk Jesu von Nazareth steht und daß dem Stichwort „Freiheit“ bei der Darstellung des christlichen Glaubens eine besondere Bedeutung zukommt. Andererseits sollen die aktuellen Probleme christlichen Glaubens und christlichen Lebens ausdrücklich zur Sprache kommen. Das ge-

schiebt sowohl durch eine Fülle von Zitaten als auch durch eine thematische Behandlung (z. B.: Beeinträchtigung der Umwelt; Geist der Solidarität oder Klassenhaß; Geist der Freiheit oder Unfreiheit und Diktatur; Gewalt und Krieg; materielle Unersättlichkeit; Gleichberechtigung der Rassen; Gott vor dem Karren des Kapitalismus; Selbstmord; Schwangerschaftsabbruch; Kriegsdienst; vorehelicher Geschlechtsverkehr u. v. a. m.).

Auch wer die theologische Position des Verfassers nicht oder nicht in allen Punkten teilt, wird dem Buch eine Fülle von Anregungen für die Gruppenarbeit, für die Predigt und den Unterricht entnehmen können. Die Stärke des Buches ist der — aufs Ganze gesehen gelungene — Versuch, die Grundaussagen christlichen Glaubens in Verbindung mit dem Leben heute und mit seinen Problemen in Verbindung zu setzen.

R. H.

Horst Nitschke (Hrsg.), „**Konfirmation Gottesdienste mit Konfirmanden, Konfirmandenvorstellungen, Konfirmandenabendmahlsfeiern, Konfirmationsgottesdienste, Predigten**“, 160 S., kt., DM 16,80, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn, Gütersloh, 1978.

Das Buch „Konfirmation“ zeigt in seinem Untertitel die Gliederung. Jeder Pfarrer, der Konfirmandenunterricht zu geben hat, wird das Buch mit Gewinn lesen. Auch wo er theologisch nicht mit Texten übereinstimmt und sich an ihnen reibt, erzeugt doch diese Reibung wieder neues Nachdenken: „Wie soll ich's machen?“ Viele Texte sind von Konfirmanden selbst erarbeitet worden; man mag einwenden, daß gewiß hier und da der Pfarrer redaktionell eingegriffen hat (das meint er

vielleicht einer Veröffentlichung in einem Buch schuldig zu sein!). Aber es wird doch der Versuch gemacht, die Konfirmanden zum Sprechen zu bringen; es wird versucht, sie aus der Sprachlosigkeit, in die der Glaube geraten ist, herauszubringen. Das erfordert Übung. Deshalb kann ein Pfarrer solche Texte nicht einfach den diesjährigen Konfirmanden in die Hand geben und sagen: „Lest das im Konfirmationsgottesdienst mal vor. Das ist gar nicht so schlimm!“ Doch: das wäre schlimm! Ein Steinbruch ist das Buch schließlich nicht. Hinter allen Texten der Konfirmanden — hinter den Meinungsäußerungen (Kurt Marti läßt eine ehemalige Konfirmandin zu Wort kommen!) und Gebeten steht der Zusammenhang des Unterrichts.

Viele Texte — Paraphrasen von Psalmen, Fürbitten u. a. — kann der Pfarrer allerdings gut übernehmen. Auch in den Predigten wird er Anregungen finden. Ich meine, daß das Buch bes. den Schluß des Unterrichts eher begleiten kann, als daß man im Schnellverfahren Texte herausholt.

Was mir fehlt? Ein Kurzkommentar der Pfarrer über den gehaltenen Gottesdienst. Ein Wunsch: Es sollte ein Buch über Modelle für Elternarbeit in Verbindung mit dem Konfirmandenunterricht erscheinen — und zwar in der Anlage dieses Buches. Hier ist ein Desideratum! Zum Schluß ein Zitat aus einer Predigt: „Wir Eltern müssen damit rechnen, daß unser Einfluß auf Euch mit der Zeit zurücktritt und andere Einflüsse auf Euch stärker einwirken, gute und zweifelhafte. Niemand kann Euch davor abschirmen. Was können wir tun? Wir wollen als Eltern Eure Gesprächspartner bleiben. Wir können Euch mit unseren Gebeten begleiten, so wie Paulus für seine Gemeinde vor Gott im Gebet einsteht...“ (S. 123). K.-F. W.